

Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption Basiskonzept

Koordinierende Kinderschutzstelle im Landkreis Fürth

Impressum:
Stand: Januar 2020

Herausgeber:

Landratsamt Fürth
Kreisjugendamt
Stresemannplatz 11
90763 Fürth

Tel 0911 / 9773-0
www.landkreis-fuerth.de

Redaktion:

KoKi - Netzwerk frühe Kindheit
Kreisjugendamt Fürth
Stresemannplatz 11
90763 Fürth

Tel 0911 / 9773-1277
koki@lra-fue.bayern.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung | 4 |
| 2. Zielsetzung: präventiver Kinderschutz | 5 |
| 3. KoKi - Netzwerk frühe Kindheit | 5 |
| 3.1. Organisatorische Eingliederung, Besetzung und Erreichbarkeit | 5 |
| 3.2. Familienbezogene Arbeit | 6 |
| 3.3. Netzwerkarbeit | 7 |
| 3.4. Öffentlichkeitsarbeit | 10 |
| 3.5. Schnittstelle KoKi/ASD | 10 |
| 3.6. Datenschutz im Netzwerk | 11 |
| 4. Angebote der Frühen Hilfen im Landkreis Fürth | 12 |
| 4.1. Angebote der KoKi | 12 |
| 4.2. Angebote der Netzwerkpartner | 15 |
| 4.3. Angebote überregionaler Netzwerkpartner | 18 |
| 5. Qualitätssicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption | 18 |
| 5.1. Qualitätssicherung und Bedarfsanalyse | 18 |
| 5.2. Fortschreibung | 19 |
| 6. Anhang | 20 |

1. Einleitung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenständigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII). Eltern dabei zu unterstützen, ist die vorrangige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.¹

Dabei wissen wir heute aus vielen Studien, dass positive und sichere Bindungserfahrungen in der frühen Kindheit eine wesentliche Voraussetzung für ein gesundes Aufwachsen sind. Viele Kinder erleben Liebe, Schutz und Förderung in ihren Familien und viele Eltern nutzen das vorhandene Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebot.

Und dennoch gibt es immer wieder neue Fälle von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern. Manche Eltern fühlen sich überfordert, hilflos und verfügen nicht über das Wissen, wie sie anders handeln bzw. reagieren könnten.

Mit dem Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ (2006-2008) wurden in mehreren Bundesländern (u.a. Bayern) in städtischen und ländlichen Gebieten gemeinsam mit Fachkräften vor Ort interdisziplinäre Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen entwickelt und erprobt.

Ziel waren eine optimale Unterstützung und Versorgung besonders belasteter Eltern, die auf der vorhandenen Angebotsstruktur aufbauen und diese ergänzen.²

Anknüpfend an die Ergebnisse des Modellprojektes beschloss der Bayerische Landtag 2008, die Einführung von Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKis) landesweit finanziell zu fördern.

Seit 2009 wurden in mittlerweile allen Kommunen und Landkreisen in Bayern KoKi-Fachstellen eingerichtet, deren Ausgestaltung der örtlichen Jugendhilfe obliegt. Grundlegend für alle KoKi-Fachstellen ist die Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 5. Januar 2017, Az.: VI5/6524-1/12.³

Am 20.07.2009 hat der Kreistag des Landkreises Fürth die Einrichtung einer Koordinierenden Kinderschutzstelle beschlossen, die zum 01.01.2010 mit zwei Dipl.-Sozialpädagoginnen in Teilzeit besetzt wurde und inzwischen mit einer Vollzeitstelle weitergeführt wird.

Werdende Eltern und Eltern mit Kindern im Alter von 0 - 6 Jahren haben die Möglichkeit, sich zu Fragen der Elternschaft umfassend zu informieren und beraten zu lassen.

¹ Kinder- und Jugendprogramm der bayerischen Staatsregierung - Fortschreibung 2013

² http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Familie_neu/Guter_Start_ins_Kinderleben/Werkbuch_Vernetzung__NZFH_2010_.pdf

³ Förderrichtlinie der KoKi: s. Anhang 1

Durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde die Ausgestaltung der Frühen Hilfen als „Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter“ (§ 1 Abs. 4 KKG - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) präzisiert und deren Bedeutung noch einmal hervorgehoben.

Die Weiterentwicklung der Frühen Hilfen ist daher ein wesentlicher Baustein des Kinderschutzes im Landkreis Fürth.

2. Zielsetzung: präventiver Kinderschutz

Kinderschutz setzt für alle, die an der Entwicklung von Kindern beteiligt sind, eine Kultur des Hinsehens und des Miteinanders voraus.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist auf die Unterstützung durch andere Leistungssysteme, vor allem des Gesundheitsbereiches, angewiesen. Die Verantwortung im Kinderschutz muss gemeinsam getragen werden. Das größte Potenzial, Kindeswohlgefährdungen zu verhindern, liegt in der Stärkung elterlicher Kompetenz und dem Angebot passgenauer Hilfesysteme. Familiäre Belastungssituationen müssen frühzeitig erkannt, Unterstützung niedrigschwellig und zeitnah angeboten werden.⁴

Die KoKi organisiert und pflegt das Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis Fürth und hilft Eltern bei der Suche nach der jeweils geeigneten Unterstützung. Sie trägt dazu bei, Hemmschwellen gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe abzubauen, unterstützende Angebote für Eltern und kleine Kinder zu bündeln und bekannt zu machen.

3. KoKi - Netzwerk frühe Kindheit

3.1. Organisatorische Eingliederung, Besetzung und Erreichbarkeit

Die organisatorische Anbindung der KoKi erfolgte im Landkreis Fürth zunächst an den Bereich der Kommunalen Jugendarbeit, ein Arbeitsbereich des Kreisjugendamtes Fürth, in den auch der präventive Kinder- und Jugendschutz eingebunden ist.

Nachdem Bedarfsklärung und Entwicklung geeigneter Unterstützungsangebote zu den primären Aufgaben der KoKi zählen, erfolgte im Jahr 2015 die Anbindung an den Arbeitsbereich der Jugendhilfeplanung.

Die KoKi ist derzeit mit einer erfahrenen Sozialpädagogin in Vollzeit besetzt. Damit der gewünschte räumliche Abstand zum Sozialpädagogischen Dienst gewährleistet wird, befindet sich das Büro der KoKi auf einer anderen Etage des Hauses.

Die KoKi-Fachkraft ist während der allgemeinen Dienstzeiten des Kreisjugendamtes persönlich, telefonisch, postalisch oder per Fax/E-Mail zu erreichen.

⁴ Kinder- und Jugendprogramm der bayerischen Staatsregierung - Fortschreibung 2013

Für eine persönliche Vorsprache muss grundsätzlich kein Termin vereinbart werden, eine vorherige Absprache erleichtert jedoch die Koordination. Während der Außendiensttermine wird die Erreichbarkeit durch einen Anrufbeantworter sichergestellt.

Die Vertretung der KoKi-Fachkraft ist in Urlaubs- und Krankheitszeiten über die Arbeitsbereichsleitung bzw. die Sachgebietsleitung gewährleistet.

Die KoKi-Mitarbeiterin nimmt teil an den fachspezifischen Fortbildungen und den Fachtagungen des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Bayer. Landesjugendamt.

Die Teilnahme an weiteren für die Arbeit relevanten Fortbildungsangeboten und Fachtagungen sowie die Mitarbeit in fachspezifischen Arbeitskreisen sind ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsauftrags.

3.2. Familienbezogene Arbeit

Ziel der Koordinierenden Kinderschutzstelle ist es, belastete Familien möglichst frühzeitig zu erreichen, um dann ggf. im Zusammenwirken mit weiteren Fachdiensten bzw. Netzwerkpartnern geeignete niederschwellige Hilfen anzubieten. Längerfristige Hilfen sind von anderen Fachstellen zu erbringen.

Die Fachkräfte der Koordinierenden Kinderschutzstelle leisten somit in erster Linie Übergangsmanagement zu geeigneten Hilfen.

Das Beratungsspektrum der KoKi umfasst im Einzelnen:

❖ Beratung und Information zu Angeboten für Schwangere und Eltern mit Kindern im Alter von 0 - 6 Jahren

KoKi informiert und berät Familien in belasteten Lebenssituationen präventiv – sowohl in den eigenen Räumlichkeiten als auch in Form von Hausbesuchen. Diese Leistungen sind für Familien kostenfrei und beruhen auf Freiwilligkeit. Der methodische Ansatz ist ressourcenorientiert und soll die Selbsthilfekräfte stärken. KoKi unterstützt Familien im Vorfeld von Hilfen gem. §§ 27ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung).⁵ Die Weitervermittlung an den ASD (Allgemeinen Sozialdienst) oder an andere Fachstellen erfolgt in der Regel in einem gemeinsamen Übergabegespräch.

❖ Clearing: Erkennen von Risiken

Vor dem Hintergrund evaluierter Risiko- und Schutzfaktoren werden mit den Eltern Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten entwickelt. Wenn Kindeswohlgefährdungen nicht auszuschließen und/oder Jugendhilfemaßnahmen angezeigt sind, werden die Fachkräfte des Jugendamtes und des Allgemeinen Sozialdienstes einbezogen.

⁵ Gesetzestext im Wortlaut: s. Anhang 2

❖ Kollegiale Beratung für Fachkräfte

KoKi informiert und berät in anonymisierter Form andere Fachkräfte, die mit Familien mit kleinen Kindern zu tun haben, z. B. in Kitas.

Dabei können sich Fachkräfte einerseits über Möglichkeiten der Unterstützung für die individuelle Situation der Familie informieren. Andererseits besteht auch die Möglichkeit zum Austausch und zur Anleitung für das Gespräch mit der betreffenden Familie.

Ein gemeinsames Gespräch mit der Familie in der Einrichtung oder auch eine Vermittlung zu KoKi ist bei Bedarf und auf Wunsch der Familie möglich.

Wenn Fachkräfte hingegen eine Kindeswohlgefährdung in einer Familie annehmen, ist die insoweit erfahrene Fachkraft des Landkreises Fürth als zertifizierte Kinderschutzfachkraft die Ansprechpartnerin für eine anonyme Fallberatung.

❖ Präventive Hilfen für Familien mit kleinen Kindern

Im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen entwickelte KoKi ein auf die örtliche Ausgangslage zugeschnittenes Konzept⁶ zum Einsatz von Kinderkrankenschwestern in Familien mit besonderen Belastungen (s. 4.1). 2018 wurde die „Bundesinitiative Frühe Hilfen“ in die „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ als dauerhafter Fond zur Finanzierung Früher Hilfen umgewandelt. Die Unterstützungskonzepte bleiben dabei erhalten. Eine Veränderung besteht allerdings darin, dass die Gesundheitsfachkräfte eine Weiterbildung zur Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin absolvieren müssen, um im Rahmen der Stiftung eingesetzt werden zu können.

Des Weiteren besteht eine Kooperation zwischen KoKi und dem Familienzentrum Zirndorf zur Qualifizierung und Koordination ehrenamtlicher Familienpaten, die nach dem Modell des „Netzwerks Familienpaten Bayern“ Familien bei alltäglichen Aufgaben ein- bis zweimal wöchentlich entlasten (s. 4.1).

❖ Entwicklung weiterer Angebote für junge Familien

Neben dem aktiven, aufsuchenden Kontakt mit Familien bietet KoKi noch weitere Möglichkeiten, um junge Familien mit kleinen Kindern zu unterstützen und ggf. Bedarfslücken zu schließen. Im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen und durch Kooperation mit Netzwerkpartnern werden verschiedene Angebote entwickelt, s. unter Punkt 4.1.

3.3. Netzwerkarbeit

Die Koordinierende Kinderschutzstelle pflegt das bereits aufgebaute regionale Netzwerk zur frühzeitigen Unterstützung von Familien und baut dieses weiter aus, um mehr Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit zu erreichen. Hierfür ist gegenseitige Kenntnis der jeweiligen fachlichen Möglichkeiten und der Zugangswege, aber auch der jeweiligen Grenzen der

⁶ Konzept zum Einsatz von Familienhebammen und Fachkräften vergleichbarer Berufsgruppen: s. Anhang 3

verschiedenen Fachstellen notwendig. Durch Bündelung der Kompetenzen sollen für Familien mit besonderen Belastungen bereits bestehende Hilfsangebote vor Ort besser nutzbar gemacht werden. Weiterhin sollen diese Familien durch persönliche Vermittlung innerhalb des Netzwerks unterstützt werden. Der Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen den Netzwerkpartnern soll durch einen regelmäßigen Austausch gewährleistet werden.

Um diesen Austausch zu ermöglichen, finden regelmäßig zweimal im Jahr Netzwerktreffen statt, zu denen die KoKi einlädt. Sie dienen dazu, die jeweiligen Fachkenntnisse und die Grundlagen der Zusammenarbeit weiterzuentwickeln sowie das gegenseitige Kennenlernen zu pflegen.

Alle zwei Jahre lädt die KoKi zu einem Fachtag ein.

Insbesondere für die Netzwerkarbeit besteht eine enge Kooperation zwischen den KoKi-Fachstellen von Stadt und Landkreis Fürth. Da es sich teilweise um dieselben Ansprechpartner für Familien handelt, koordinieren die beiden Fachstellen die Netzwerktreffen gemeinsam.

Die Koordinierende Kinderschutzzstelle pflegt den Kontakt zu folgenden Netzwerkpartnern:

❖ Gesundheitswesen und Jugendhilfe

Die KoKi-Fachkraft legt dem **Runden Tisch Familie** (Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses) einmal jährlich einen Bericht vor und informiert die Teilnehmer/innen persönlich über die laufende Entwicklung der Frühen Hilfen im Landkreis Fürth.

Mit **Kinderärzten, Hebammen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Frühförderung/Lebenshilfe** besteht eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit.

Mit dem **Klinikum Fürth** besteht gemeinsam mit der KoKi der Stadt Fürth ein regelmäßiger Austausch. Einmal wöchentlich und bei Bedarf werden Patientinnen auf den Stationen der Frauen- und Kinderklinik durch die KoKi-Fachkräfte über Unterstützungsmöglichkeiten beraten. Eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz zwischen Klinikum und Kreisjugendamt Fürth sowie eine Schnittstellenvereinbarung zwischen dem Klinikum und der KoKi wurden 2015 unterzeichnet.

Darüber hinaus hat sich aus der Zusammenarbeit die gemeinsame Organisation einer regelmäßigen Fortbildung für Mitarbeiter/innen des Klinikums Fürth (Ärzte und Pflegepersonal) entwickelt.

Hierbei geht es um die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Klinikum und Jugendamt zum Wohle der Familien durch das Kennenlernen der Vorgehensweisen und Strukturen.

Im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen wird KoKi die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsberufen verstärken, indem bei Bedarf **Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern** in jungen Familien eingesetzt werden. Es wurde hierzu ein Flyer⁷ erstellt. Für die als Honorarkräfte tätigen Kinderkrankenschwestern werden Austauschtreffen angeboten.

⁷ <http://www.landkreis-fuerth.de/zuhaus-im-landkreis/jugend-familie-und-senioren/koki-netzwerk-fruehe-kindheit.html>

Um Familien primärpräventiv zu unterstützen, stehen im Landkreis Fürth **ehrenamtliche Familienpaten** zur Verfügung, die nach dem Modell „Netzwerk Familienpaten Bayern e.V.“ qualifiziert werden. KoKi kooperiert dabei mit dem **Familienzentrum Zirndorf** als Projektträger.

Mit dem **Allgemeinen Sozialdienst des Landkreises Fürth** besteht eine schriftliche Kooperationsvereinbarung⁸ zu den Schnittstellen. Des Weiteren findet bei Bedarf und mit Wissen der Familie ein entsprechender Informationsaustausch statt. Wenn eine Familie Unterstützung durch den ASD wünscht, findet ein gemeinsames Übergabegespräch statt.

Mit der **Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Fürth** wird ggf. einzelfallbezogen Kontakt aufgenommen.

Mit den **Schwangerenberatungsstellen für den Landkreis Fürth** bestehen mündliche Kooperationsvereinbarungen und eine projektbezogene Zusammenarbeit. Ein „Offener Treff für Familien in Wilhermsdorf“ wird zusammen organisiert und durchgeführt.

Den **Kindertagesstätten im Landkreis Fürth** wurden und werden auf Wunsch die Angebote der KoKi bei Elternabenden und/oder im Team vorgestellt, um damit die Schwelle der Kontaktaufnahme im Einzelfall zu senken.

❖ Weitere Netzwerkpartner

Mit dem **Jobcenter** fand 2012 ein Austausch auf Sachgebietsebene statt mit dem Ziel, die Zusammenarbeit im Einzelfall zu verbessern. Ein jährlicher gemeinsamer Austausch mit dem ASD, KoKi und der Abteilungsleitung Kommunale und soziale Angelegenheiten im Landratsamt Fürth wurde angestrebt. Hauptsächlich findet aber eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit statt.

Die Mitarbeiterin der KoKi strebt an, zu **Mutter-Kind-Gruppen im Landkreis Fürth**, insbesondere in den Kirchengemeinden, Kontakt aufzubauen, damit auch dort Familien die Information über die Angebote der KoKi erhalten.

Die beiden **Polizeiinspektionen im Landkreis Fürth** wurden 2012 einmalig im Rahmen von Mitarbeiterschulungen über die KoKi-Angebote informiert.

Darüber hinaus sind noch verschiedene Träger, die im Bereich der Frühen Hilfen bzw. der Jugendhilfe tätig sind, in das Netzwerk der KoKi eingebunden.

Die Weiterentwicklung der regionalen Vernetzung unter Einbeziehung bereits gewachsener Strukturen wird in diesem Basiskonzept zum Kinderschutz⁹ dargestellt und fortgeschrieben.

⁸ Kooperationsvereinbarung mit dem Allg. Sozialdienst: s. Anhang 4

⁹ <http://www.landkreis-fuerth.de/zuhause-im-landkreis/jugend-familie-und-senioren/koki-netzwerk-fruehe-kindheit.html>

3.4. Öffentlichkeitsarbeit

Über die Öffentlichkeitsarbeit soll jungen Eltern im Landkreis Fürth der Zugang zu den Angeboten der Frühen Hilfen erleichtert und die Kenntnis möglicher Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 16ff, 27ff SGB VIII vermittelt werden. „Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe sollen abgebaut werden.“¹⁰

Um dies zu erreichen, wurden verschiedene Informationsmaterialien entwickelt, die über den Internetauftritt des Landkreises Fürth veröffentlicht werden, siehe auch „www.landkreis – fuerth.de/Zuhause im Landkreis“ unter dem Menüpunkt „Jugendamt/Frühe Hilfen/KoKi - Netzwerk frühe Kindheit“.

Über das Beratungsangebot der KoKi informiert auch ein Elternordner, den der Landkreis Fürth allen Eltern zur Geburt ihres ersten Kindes über die Landkreisgemeinden zukommen lässt.

Veranstaltungen der KoKi werden im Landkreismagazin und ggf. über Flyer bekannt gemacht. Auch die Angebote der Frühen Hilfen im Landkreis Fürth wurden auf Initiative der KoKi in der Öffentlichkeit vorgestellt. Über die Pressestelle des Landratsamtes werden darüber hinaus die regionalen Medien über KoKi-Veranstaltungen informiert und gegebenenfalls auch eingeladen.

Mit Infobroschüren und persönlicher Anwesenheit beteiligt sich KoKi ein- bis zweimal jährlich an der Image-Kampagne des Jugendamtes zum Thema „Unterstützung, die ankommt“.

Fortbildungsveranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (ehrenamtliche Familienpaten, Kinderkrankenschwestern, Hebammen, Akteure der Frühen Hilfen) sind ebenfalls wichtige Bestandteile der Öffentlichkeitsarbeit.

3.5. Schnittstelle KoKi/ASD

Die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialdienst wurde im Jahr 2012 in einer Kooperationsvereinbarung dargelegt.¹¹ Auf Initiative der KoKi findet regelmäßig ein Austausch zur Überprüfung der bisherigen Regelung statt.

Die Vereinbarung beinhaltet Standards der Zusammenarbeit für unterschiedliche Kontexte. Erkennt die KoKi-Fachkraft einen Bedarf an Hilfen zur Erziehung, unterstützt sie aktiv eine entsprechende Antragstellung beim ASD. In der Regel endet der Austausch zwischen den Eltern und KoKi mit dem Einsetzen einer Maßnahme im Rahmen der erzieherischen Hilfen. Die Informationsweitergabe geschieht in der Regel im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs. Ein Austausch von personenbezogenen Daten erfolgt grundsätzlich nur mit Einverständnis der Eltern.

¹⁰ Förderrichtlinie der KoKi: s. Anhang 1

¹¹ Kooperationsvereinbarung mit dem Allg. Sozialdienst: s. Anhang 4

Die Fachkräfte des ASD können Schwangere und Eltern an die KoKi im Sinne einer Empfehlung verweisen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfen und Angebote der KoKi obliegt den Eltern. Auf Wunsch und mit Wissen der Schwangeren oder der Eltern kann die ASD-Fachkraft auch die Vermittlung an die Koki übernehmen und den Kontakt damit verbindlich herstellen.

3.6. Datenschutz Angebote der KoKi

❖ Datenschutz im Netzwerk

Mit der Vernetzung im Bereich der Frühen Hilfen entstehen auch neue Schnittstellen. Der Bedarf an Austausch und Information wächst. Das Wissen um die rechtliche Basis ist daher für alle Beteiligten wichtig und erhöht die Chancen, dass sich die Kommunikation im Netzwerk auch hilfreich auf die Familien auswirkt. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Datenschutz¹² als Vertrauensschutz und das Transparenzgebot sind die Grundsätze, die für die Kinder- und Jugendhilfe ebenso gelten wie für die Gesundheitshilfe.

Die Datenerhebung muss deshalb in jedem Einzelfall und für die jeweiligen Aufgaben erforderlich, geeignet und angemessen sein. Im Sinne einer hilfreichen Zusammenarbeit gilt der Grundsatz: „So viel wie nötig und so wenig wie möglich“. Dazu gehört auch, dass Eltern im Sinne der Transparenz ausführlich darüber informiert werden, aus welchem Anlass die Daten erhoben werden.

Die Datenweitergabe bedarf grundsätzlich eines klärenden Gesprächs und der Zustimmung der Betroffenen.

Droht einem Kind eine akute Gefahr und die Eltern sind nicht in der Lage oder willens, der Datenweitergabe zuzustimmen, ist eine Datenweitergabe z. B. an den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes im Sinne eines rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB jedoch verpflichtend. Grundlegend dafür ist eine vorangegangene Einschätzung der akuten Gefährdung eines Kindes. Diese Einschätzung kann in Zusammenarbeit mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ getroffen werden.

Auch hier gilt – wenn der wirksame Schutz eines Kindes dem nicht entgegensteht – das Transparenzgebot gegenüber den Sorgeberechtigten. Das bedeutet, es wird ggf. gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der betroffenen Sorgeberechtigten gehandelt. Für die weitere Arbeit und die Vertrauensbeziehung ist es sehr wichtig, dass diese Vorgaben im Netzwerk beachtet und eingehalten werden.¹³

❖ Datenschutz im Beratungskontext

Es gelten von Anfang an Respekt im Umgang mit den Daten der Familien und Transparenz für die Familien. Darüber hinaus werden die Eltern seit dem Inkrafttreten der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 schriftlich und ausführlich auf ihre

¹² vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2010): Datenschutz bei Frühen Hilfen, Praxiswissen Kompakt, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

¹³ Gesetzliche Regelungen gem. §§ 8a, 61ff SGBVIII und § 4 KKG: s. Anhang 5 und 6

Rechte bezüglich des Schutzes ihrer Daten hingewiesen. Mit ihrer Unterschrift willigen sie in die notwendige Verarbeitung ihrer Daten ein.¹⁴

4. Angebote der Frühen Hilfen im Landkreis Fürth

Parallel zum Ausbau der Frühen Hilfen und zu der Vernetzung aller Akteure soll die Motivation junger Eltern gesteigert werden, entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen. KoKi hat nicht nur eine Lotsenfunktion innerhalb des Netzwerks, sondern unterstützt im Landkreis Fürth auch Schwangere und junge Familien durch eigene Angebote und ist bemüht, Bedarfslücken in Bezug auf Frühe Hilfen zu erkennen und ggf. zu schließen.

4.1. Angebote der KoKi

❖ Beratungen und Hausbesuche

KoKi bietet Eltern bzw. Schwangeren nach direkter Kontaktaufnahme oder nach Vermittlung durch eine Fachkraft aus dem Netzwerk auf freiwilliger Basis Beratungsgespräche an. Auf Wunsch findet die Beratung auch zuhause bei der Familie statt. Die Anzahl und Häufigkeit der Beratungskontakte sind nicht festgelegt, sondern ergeben sich aus dem individuellen Bedarf. Zum Einsatz kommen u.a. das Nest-Material für Frühe Hilfen, DVDs / CDs (z.B. zur Entwicklung von Babys) oder die Elternbriefe des Bayerischen Landesjugendamtes sowie Informationsbroschüren über andere Hilfen. Die Beratung umfasst ggf. auch die berufliche oder familiäre Situation.

❖ Einsatz von Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen in den Familien

Gemäß § 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Koordination im Kinderschutz) bietet KoKi im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen Schwangeren und Familien mit Neugeborenen (bis zum 3. Lebensjahr) bei Bedarf den Einsatz einer Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin an. Diese Form der Zusammenarbeit ist ein wichtiges Brückenglied zwischen der Jugend- und Gesundheitshilfe. Belastete Eltern sollen von Anfang an in der Säuglingspflege, im Bindungsverhalten und in der Alltagsorganisation unterstützt werden. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auch auf der Einbeziehung der Ressourcen des gesamten Bezugssystems.

Die Gesundheitsfachkräfte arbeiten auf Honorarbasis und leisten eine aufsuchende Hilfe in enger fachlicher Anbindung an die KoKi. Sie sollen alltagsnah und unbürokratisch eine intensive Begleitung gewährleisten, wenn zusätzlich zu den durch die Krankenkassen finanzierten Leistungen der Hebammen ein Bedarf festgestellt wird.¹⁵ In jedem Einzelfall wird zwischen Familie, Gesundheitsfachkraft und KoKi eine Vereinbarung geschlossen.

¹⁴ Hinweise zum Datenschutz und Einwilligungserklärung gemäß Art. 13 und 14 der DSGVO für den Arbeitsbereich: KoKi - Netzwerk frühe Kindheit, s. Anhang 11

¹⁵ Konzept zum Einsatz von Familienhebammen und Fachkräften vergleichbarer Berufsgruppen: s. Anhang 3

Derzeit stehen acht Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen für den Einsatz bei Schwangeren und in Familien mit Kleinkindern zur Verfügung.

❖ Familienpaten im Landkreis

Das Projekt „Familienpaten für den Landkreis Fürth“ wurde gemeinsam von der KoKi, dem Familienzentrum Zirndorf und der Diakonie Fürth (Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises) im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen entwickelt. Seit Mitte 2019 wird es als Kooperationsprojekt von KoKi und Familienzentrum Zirndorf im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen weitergeführt. Es ist eine Ergänzung zum bestehenden, professionellen Unterstützungsangebot für Familien und schließt damit eine Bedarfslücke, die innerhalb des Netzwerks immer wieder benannt wurde. Die Paten begleiten Familien auf deren Wunsch ein- bis zweimal wöchentlich für einen begrenzten Zeitraum bei der Bewältigung verschiedener Alltagsprobleme, z.B. bei Alltagsentscheidungen, bei Behördengängen, Arztbesuchen sowie in der punktuellen Kinderbetreuung.

Projekträger ist das Familienzentrum Zirndorf. Die Koordinatoren des Familienzentrums qualifizieren die Paten für ihren Einsatz in den Familien und sind feste Ansprechpartner für alle Fragen, die während der Einsätze auftauchen.

KoKi unterstützt die Ehrenamtlichen durch ein jährliches Fortbildungsangebot und begleitet die Einsätze sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung des Projektes im Rahmen der Einbindung in das Netzwerk Frühe Hilfen.¹⁶

❖ Haushaltscoach

Das Angebot richtet sich an Eltern mit kleinen Kindern, bei denen Defizite bei der Haushaltsführung deutlich werden, aus denen sich wiederum Risiken für ein gesundes Aufwachsen der betroffenen Kinder ergeben. Ziel ist es mithilfe des Haushaltscoachings "Hilfe zur Selbsthilfe" in Haushaltsangelegenheiten zu bieten. Eine rechtzeitige Sensibilisierung für eigenverantwortliches Gesundheits- und Hygieneverhalten soll gefördert werden. Inhalte sind deshalb beispielsweise Reinigungsarbeiten, Ordnung und Organisation im Wohnbereich, geschicktes Kaufverhalten, Einteilen der Finanzen. Dazu wird Wissen vermittelt und praktisch geübt im Rahmen von Hausbesuchen. Der Haushaltscoach führt Beratungsgespräche durch und gibt Anleitung zu den Tätigkeiten.¹⁷

❖ Elternordner/Elternbriefe

In § 2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) heißt es: „Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.“

Im Landkreis Fürth erhalten die Eltern der Neugeborenen ein sog. Begrüßungspaket des Landkreises. Hierbei handelt es sich um einen Ordner mit den Elternbriefen des Bayerischen

¹⁶ Vereinbarung zwischen Familienzentrum Zirndorf e.V. als Projekträger und KJA/KoKi sowie Diakonie Fürth: s. Anhang 7

¹⁷ Konzept für individuelles Haushaltstraining: s. Anhang 8

Landesjugendamt für die ersten drei Lebensjahre des Kindes, der vom Jugendamt mit zusätzlichen Infos über wohnortnahe Hilfsangebote und einem expliziten Hinweis auf die KoKi bestückt wird und den Eltern über die Landkreisgemeinden ausgehändigt wird.

❖ Offener Treff in Wilhermsdorf

In Wilhermsdorf wurde ein Offener Treff für werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 2 Jahren installiert, der einmal pro Woche stattfindet. Während 1,5 Stunden soll abwechselnd ein Programm zur Förderung der Kinder bzw. zur Information der Eltern verständlich und ansprechend aufbereitet und in der Gruppe zur Diskussion gestellt werden. Die Themen richten sich nach dem Interesse und dem Bedarf der Eltern.

Im Rahmen des Offenen Treffs sollen die Eltern die Möglichkeit haben andere Eltern mit ähnlichen Erlebnissen und Fragen kennenzulernen. Daher wird auch ein gemeinsames Frühstück angeboten.

Der Offene Treff ist ein Kooperationsprojekt mit der Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im Landkreis Fürth.¹⁸ Der Projektstart war Ende April 2017.

❖ Familienhebammensprechstunde

Eine Familienhebamme steht im Rahmen einer offenen Hebammensprechstunde als Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und Säuglingspflege zur Verfügung:

- Eine Sprechstunde findet jeden Montag von 15 bis 16:30 Uhr im Café Samocca in Fürth statt, einem Inklusionsprojekt der Lebenshilfe Fürth und der Dambacher Werkstätten für Behinderte gGmbH. Die Familienhebammensprechstunde ist ein Kooperationsprojekt der beiden KoKi-Fachstellen der Stadt und des Landkreises Fürth.
- Eine Sprechstunde findet jeden ersten Donnerstag im Monat von 9:30 bis 11 Uhr in den Räumen der WBG Zirndorf statt.

Die Familienhebamme kann darüber hinaus auf Wunsch einer Familie eine individuelle, vertrauliche Beratung anbieten und bei Bedarf für die Weitervermittlung an die zuständige KoKi oder andere Fachstellen im Bereich Früher Hilfen motivieren.

❖ KoKi-Sprechzeiten im Klinikum Fürth

Im Wechsel mit der KoKi der Stadt Fürth bietet eine KoKi-Fachkraft auf Anfrage einmal wöchentlich Müttern/Eltern Beratungsgespräche auf den Stationen der Frauenklinik und der Kinderklinik des Klinikums Fürth an. Dieses Angebot wird inzwischen regelmäßig genutzt und wurde auf Wunsch des Klinikums durch ansprechende Aushänge auf den Fluren bekannter und leichter zugänglich gemacht. Aufgrund dieser Zusammenarbeit ist auf beiden Seiten der Wunsch nach einer Vereinbarung zu den Schnittstellen „präventive Jugendhilfe“ (KoKi) und „stationäre Gesundheitshilfe“ (Klinikum) entstanden, die für alle Beteiligten die jeweiligen

¹⁸ Konzept für den Offenen Treff für junge Familien in Wilhermsdorf: s. Anhang 9

Vorgehensweisen und Zuständigkeiten transparenter macht und dadurch die Handlungssicherheit erhöhen kann.

4.2. Angebote anderer Netzwerkpartner

❖ Elternkurse „Starke Eltern - starke Kinder“

Der vom Kinderschutzbund entwickelte Kurs wird im Landkreis Fürth vom Familienzentrum Stein für verschiedene Zielgruppen, an Volkshochschulen und vom Netzwerkpartner Kinderarche gGmbH Fürth für Eltern in prekären und belasteten Lebenssituationen angeboten. Sofern ein entsprechender Jugendhilfebedarf festgestellt wird, ist eine Finanzierung über das Kreisjugendamt möglich. Der Kurs unterstützt Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe in den ersten drei Lebensjahren der Kinder. Themen der einzelnen Module sind u.a.: Entwicklungsschritte, Werte, Sicherheit in der Kommunikation und im Handeln gewinnen, Abstimmung mit dem anderen Elternteil.

❖ Kind- und Eltern-Frühförderung der Lebenshilfe Fürth

Die Kind- und Eltern-Frühförderung Fürth ist eine interdisziplinäre Frühförderstelle für Kinder im Vorschulalter mit Behinderungen oder Entwicklungsstörungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frühförderung sind immer häufiger auch Ansprechpartner bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern. Nach den Grundprinzipien der Individualität, Ganzheitlichkeit und Familienorientierung unterstützen die Maßnahmen der Frühförderung das Kind ab dem Zeitpunkt der Geburt bei der optimalen Entwicklung seiner Persönlichkeit und seiner Fähigkeiten.

❖ Sprechstunde für Schreibabys der Lebenshilfe Fürth

Eine Dipl.-Psychologin und eine Heilpädagogin der Kind- und Eltern-Frühförderung Fürth beraten Eltern (auf Wunsch auch telefonisch) bei Regulationsstörungen von Babys und Kleinkindern. Dazu gehören u.a. häufiges Schreien, chronische Unruhe, Ein- und Durchschlafstörungen. Das Erstgespräch ist kostenlos. Erforderlich ist vorab eine kinderärztliche Untersuchung. Die Sprechstunde für Schreibabys ist im Landkreis Fürth bekannt und wird von Eltern rege nachgefragt.

❖ Der Bunte Kreis - Klinik für Kinder und Jugendliche in Fürth

Die Nachsorge nach dem Modell des Bunten Kreises unterstützt Familien beim Übergang von der Klinik in das häusliche Umfeld und hilft ihnen, sich in der neuen Situation zuhause sicher zu fühlen. Betreut werden derzeit vor allem Familien mit Früh- und Risikogeborenen, die unter medizinischen und psychosozialen Belastungen leiden bzw. deren Behandlung aufwendig koordiniert werden muss. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegenachsorge sind ausgebildete Fach-Kinderkrankenschwestern und -pfleger. Sie bereiten in Absprache mit dem Klinikarzt das heimische Umfeld für die Pflege des Patienten vor und schulen die betroffenen Eltern, damit sie zuhause allein zurechtkommen. Hat sich die Situation der Familie stabilisiert, bleiben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des bunten Kreises Ansprechpartner für Notfälle.

❖ Angebote für Familien des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Fürth

Mit dem "Netzwerk Junge Eltern/Familien - Ernährung und Bewegung" bietet das Amt Kurse für Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren an und möchte damit frühzeitig einen gesunden Lebensstil fördern. Das Netzwerk besteht aus unabhängigen Fachreferenten für Ernährung und Bewegung, die Eltern und Kinder von Geburt an für einen gesunden Lebensstil sensibilisieren möchten. Eltern erhalten in den Kursen Anregungen für den Familienalltag. Alle Kurse werden für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenfrei angeboten.

❖ Eltern-Kind-Gruppen

Die Eltern-Kind-Gruppen in den Familienzentren in Zirndorf und Stein bieten Eltern mit kleinen Kindern ein breit gefächertes frühkindliches Bildungsangebot. Beim gemeinsamen Spielen, Basteln, Singen, in PEKiP-Kursen, beim Kindertanz etc. erleben Kinder Entwicklungsförderung auf spielerische Art und machen vielfältige soziale Erfahrungen von Anfang an. Eltern bekommen Anregungen für kindgemäße Beschäftigungen.

Einige Volkshochschulen im Landkreis Fürth bieten Kindern und Eltern z. B. unter "junge vhs" Bewegungs- und Kreativangebote.

In vielen evang. und kath. Kirchengemeinden der 14 Landkreismunicipalitäten gibt es angeleitete oder ehrenamtlich von Gemeindemitgliedern organisierte Eltern-Kind-Gruppen für Mütter und Väter mit Kindern von 0-3 Jahren.

Die Kirchengemeinde St. Rochus in Zirndorf bietet beispielsweise Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr im Musikgarten für Babys die Möglichkeit, Stimme und Körper zu erkunden. Im Musikgarten für Kinder von 1,5 bis 3 Jahre werden mit interaktiven Spielen die größer werdende Selbständigkeit und Erfahrungen mit dem wachsenden Erlebnisraum unterstützt. Beim Eltern-Kind-Turnen für verschiedene Altersgruppen wird die natürliche Bewegungsfreude von Kindern angeregt und unterstützt. Alle 4 bis 6 Wochen treffen sich samstags Väter und ihre Kinder zu „Väter & Co“.

Auch Hebammenpraxen und Einzelpersonen bieten im Landkreis Fürth Babymassagen, Pekip-Kurse, Musikgartenkurse etc. an.

Die Diakonie Fürth bietet verschiedene Eltern-Kind-Kurse für besonders belastete Eltern an, an denen auch Bürger/innen des Landkreises Fürth teilnehmen können.

Nähere Informationen zu den jeweiligen Angeboten und Ansprechpartnern finden sich auf den Websites der Familienzentren, der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der anderen Anbieter. KoKi informiert ebenfalls über aktuelle Eltern-Kind-Gruppen im Landkreis Fürth.

❖ Ehrenamtsbörse - Ehrenamtliches Engagement

Seit 2014 bietet der Landkreis Fürth auf seiner Homepage eine Ehrenamtsbörse an. Hier können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger umfassend über alle Angebote ehrenamtlicher Tätigkeiten im Landkreis informieren. Parallel dazu wurden wichtige

Informationen zu rechtlichen Fragen zusammengestellt. Auch das Familienpaten-Projekt wird hier ausführlich beschrieben. Direkte Nachfragen sind beim Regionalmanagement des Landkreises oder bei den benannten Ansprechpartnern möglich.

Darüber hinaus gibt es Nachbarschaftshilfen auf ehrenamtlicher Basis in Ammerndorf, Oberasbach, Obermichelbach und in Roßtal. Eine Auflistung der Angebote in diesen Gemeinden sowie die Kontaktdaten der Ansprechpartner können beim Regionalmanagement des Landkreises angefordert werden.

4.3. Angebote überregionaler Netzwerkpartner

❖ Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Fürth

Die Tagesklinik leistet überregional eine diagnostische und medizinische Versorgung für Kinder und Jugendliche jeden Alters bei affektiven Störungen, Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren sowie Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen.

❖ Sozialpädiatrisches Zentrum Erlangen

Das Sozialpädiatrische Zentrum der Kinder- und Jugendklinik am Universitätsklinikum Erlangen bezieht über die medizinische Behandlung hinaus die psychosoziale Situation des Patienten und seiner Familie in Diagnostik und Therapie mit ein und bietet Unterstützung in Form einer Langzeitbegleitung und -therapie an. Es ist eine Überweisung durch den Kinderarzt erforderlich.

❖ Zentrum Koberger Straße Nürnberg

Das Zentrum Koberger Straße in Nürnberg bietet überregional vor und nach der Geburt eine ganzheitliche Begleitung an. Das interdisziplinär aufgestellte Team (Psychologin, Therapeutin, Sozialpädagogin und Hebamme) bietet ein vielfältiges Beratungs- und Gruppenangebot, wie z.B. die Schlaf-Schrei-Sprechstunde, Beratung bei depressiven Verstimmungen nach der Geburt, Babygruppen und „wiege“ – der Elternkurs zur Förderung einer sicheren Bindung, an.

Mutter-Kind-Tagesklinik und -Ambulanz am Klinikum Nürnberg

Bei Krisen nach der Geburt, psychischen Belastungen und Problemen bietet das Klinikum Nürnberg Krisenintervention, Diagnose und Beratung in der Ambulanz an. Bei Bedarf erhalten Eltern in der Tagesklinik eine längerfristige Begleitung.

5. Qualitätssicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen

Kinderschutzkonzeption

5.1. Qualitätssicherung und Bedarfsanalyse

Die konzeptionellen Grundlagen und die praktische Umsetzung der KoKi-Aufgaben werden in der Regel in Dienstbesprechungen mit der Arbeitsbereichs- bzw. der Jugendamtsleitung reflektiert und überprüft. Dieser Entwicklungsprozess wird im jährlichen Sachbericht der KoKi dargelegt.

Im Rahmen der dreijährigen, vom Arbeitgeber mitfinanzierten Zusatzausbildung zur „Systemischen Beraterin und Familientherapeutin“ nimmt die KoKi-Fachkraft an Gruppen- und Einzelsupervisionen teil.

Dem themenbezogenen Austausch mit Netzwerkpartnern aus dem Bereich der Gesundheitshilfe gilt im Rahmen der Netzwerkarbeit auch in den nächsten Jahren ein besonderes Augenmerk. KoKi wird in diesem Bereich durch ein regelmäßiges Netzwerktreffen, durch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes weiterentwickeln und verbessern. Eines der Ziele ist es, mit den verschiedenen Berufsgruppen bzw. Netzwerkpartnern (u.a. Hebammen, Ärzte, Fachkinderkrankenschwestern) gemeinsam Vereinbarungen für die Übergänge und Schnittstellen im Bereich der Gesundheitshilfe zu erarbeiten.

Gemeinsam mit der Jugendamtsleitung und der Leitung des Allgemeinen Sozialdienstes wurden 2012 in einer Konzeption zur „Förderung von Familie als Voraussetzung für eine positive Entwicklung von Kindern“ vorhandene und wünschenswerte Angebote zur Entlastung und Unterstützung von jungen Familien im Landkreis Fürth erfasst. Damit wurde der in der Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen beschriebenen strukturierten Darstellung bestehender Angebote Früher Hilfen entsprochen. Insbesondere im Hinblick auf noch nicht vorhandene Angebote zur Entlastung und Unterstützung junger Familien wird der Bedarf regelmäßig überprüft. Dies geschieht aktuell im Rahmen der Gesundheitsregion plus, die 2019 eine Bestands- und Bedarfsanalyse in Auftrag gegeben hat. An deren Erstellung sind die Anbieter der Frühen Hilfen im Landkreis Fürth einbezogen.

Durch die Eingliederung der KoKi in den Arbeitsbereich der Jugendhilfeplanung soll die Analyse und Prüfung der Angebote Früher Hilfen auf Akzeptanz und Erreichbarkeit gewährleistet werden.

Seit Bestehen der KoKi wurde die Angebotspalette der Frühen Hilfen im Landkreis Fürth insbesondere durch den Einsatz der Mittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen stetig erweitert. Die Frühen Hilfen werden kontinuierlich weiter ausgebaut.

5.2. Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird fortlaufend überarbeitet und bei Änderungen aktualisiert. Sie ist über eine Verlinkung innerhalb der Internetpräsenz des Landkreises Fürth auf der KoKi-Seite für alle Kooperationspartner, aber auch für die Allgemeinheit, einsehbar.

Um den präventiven Kinderschutz voranzubringen, sollen die Angebote der Frühen Hilfen erweitert und immer wieder auf ihre Akzeptanz hin überprüft werden.

Die Aufgabe der Koordinierung übernimmt hierbei weiterhin die KoKi.

Die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit der Netzwerkpartner ist ein wichtiger Faktor für die Wirksamkeit der Frühen Hilfen im Landkreis Fürth. Gemeinsame Aufgabe aller mit Familien arbeitenden Fachstellen ist es daher, den Schwangeren und jungen Familien grundsätzlich mit dem Blick auf eine eventuelle Unterstützungsmöglichkeit zu begegnen und sie bei Bedarf geduldig zu motivieren, die Hilfe auch anzunehmen.

Um rechtzeitig gezielt präventive Hilfe und Unterstützung leisten zu können, sind die verschiedenen Akteure der Gesundheits-, Jugend- und Familienhilfe in ihrer Arbeit mit Kindern und Familien auf eine gute Kooperation und Vernetzung angewiesen.

Stand: Januar 2020

Anhang 1

2162-A

Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 5. Januar 2017, Az. II 5/6523.01-1/23

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO, den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung einer flächendeckenden Regelstruktur Koordinierender Kinderschutzstellen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörde ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes durch Frühe Hilfen unterstützt der Freistaat Bayern Kommunen bei der Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme. Gefördert werden Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit). Ziel der Förderung ist es, belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann. Die Phase der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Kindes, insbesondere was Stresstoleranz, Bindungs- und Bildungsfähigkeit anbelangt. Neben der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden durch die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive Entwicklungschancen für Kinder geschaffen. Dies ist ein elementarer Beitrag zur Schaffung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle

Die Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle erfolgt zwingend im Verantwortungsbereich des Jugendamtes. Die Koordinierende Kinderschutzstelle unterstützt potentiell oder akut belastete Familien durch Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung systematischer, interdisziplinärer Netzwerke aller am Kinderschutz beteiligter Akteure.

2.2. Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle

Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf Benachteiligung und Belastung hinweisen und die gezielter und qualifizierter Unterstützung bedürfen (selektive/sekundäre Prävention). Risiko- und Schutzfaktoren sollen frühzeitig erkannt, Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren aufgebaut werden. Durch die Netzwerkarbeit der Koordinierenden Kinderschutzstellen sollen etwaige Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe weiter abgebaut und so niedrigschwellige Angebote gestärkt werden. Eltern sollen auch in belasteten Lebenssituationen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.

2.3 Netzwerkbildung

Bei der Netzwerkbildung sind sozialräumliche Strukturen zu beachten. Entsprechend der bestehenden Sozialräume kann in einem Jugendamtsbezirk – insbesondere in Ballungsräumen – die Einrichtung mehrerer Koordinierender Kinderschutzstellen erforderlich sein. Die Anzahl der notwendigen Koordinierenden Kinderschutzstellen ist auf der Grundlage der bestehenden Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu ermitteln (z. B. Sozialräume Organisationsstruktur in Großstädten, Flächenlandkreisen, besondere soziale „Brennpunkte“, Anzahl Familien mit Migrationshintergrund etc.).

2.4 Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII

Die Koordinierende Kinderschutzstelle agiert im präventiven Bereich. Sie arbeitet personell und organisatorisch von der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle getrennt. Die Schnittstelle zwischen Koordinierender Kinderschutzstelle und dieser Stelle ist in der Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) darzulegen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger haben nachfolgende Leistungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erbringen:

4.1 Netzwerkarbeit

Der Zuwendungsempfänger muss Netzwerkarbeit im nachstehenden Umfang leisten:

4.1.1 Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher regionaler Netzwerke zur frühzeitigen Unterstützung von Familien. Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort und verbindliche sowie nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden. Die Netzwerkarbeit bedingt die Einbindung möglichst aller Professionen, die sich wesentlich mit der in Nr. 2 genannten Zielgruppe befassen. Wichtige Netzwerkpartner sind daher unter anderem Geburtskliniken, Hebammen und Entbindungspfleger, Gesundheitsämter, Ärzte, Psychiatrien, Kliniken, Schwangerenberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Frühförderstellen, Träger der Grundsicherung, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Frauenschutzeinrichtungen, Schuldnerberatungsstellen, Polizei und ehrenamtliche Akteure.

4.1.2 Neben der Koordination von geeigneten Hilfeangeboten umfasst die Netzwerkarbeit auch die Schaffung von systematischen Zugängen zur Zielgruppe durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen. Insbesondere mit Geburtskliniken sollen gemeinsame Instrumente erarbeitet werden, die eine Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen. Zusätzlich sollen verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen werden.

4.1.3 Um eine bestmögliche Vernetzung zu gewährleisten, ist eine Analyse der Kooperationspartner, ihrer Aufgaben und Angebote, fachlicher Ressourcen und Grenzen sowie der Zielgruppe vor Ort notwendig. Die Analyse umfasst auch die Prüfung der Angebote auf Akzeptanz und Erreichbarkeit. Insbesondere aufsuchende Hilfeangebote sollen in das Netzwerk eingebunden werden.

4.1.4 Ziele der Netzwerkarbeit sind unter anderem die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und Akzeptanz der einzelnen Netzwerkpartner, gemeinsame Sprachregelungen, transparente Übergaberegulungen und verbindliche Standards im präventiven Kinderschutz.

4.1.5 Geeignete Mittel, um die Ziele der Netzwerkarbeit zu erreichen, sind etwa die Einrichtung Runder Tische, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder vergleichbarer (auch virtueller) Kommunikationsplattformen zum fachlichen Austausch aller Berufsgruppen und Institutionen, die Frühe Hilfen anbieten.

4.1.6 Die gegenseitige Vertretung von Kommunen untereinander ist nur im Rahmen der Netzwerkarbeit gestattet.

4.2 Navigationsfunktion

Neben der Netzwerkarbeit als allgemeine, strukturelle Zusammenarbeit hat die Koordinierende Kinderschutzstelle Eltern entsprechend ihrem individuellen Bedarf innerhalb des Jugendamtes oder an geeignete Netzwerkpartner zu vermitteln und den Übergang an der Schnittstelle zwischen zwei Netzwerkpartnern auf Wunsch unterstützend zu begleiten. Bei der Zusammenarbeit im Einzelfall sind insbesondere die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten.

4.3 Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption

4.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat eine netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption zu erstellen, die Grundlage der Netzwerkarbeit ist. Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist aus einer zielgruppenspezifischen Angebots- und Bedarfsanalyse der Region heraus zu entwickeln und muss vorhandene Angebote Früher Hilfen erfassen.

4.3.2 Sie ist gemeinsam mit den Netzwerkpartnern zu entwickeln, sollte vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und von den Netzwerkpartnern unterzeichnet werden. Die Konzeption muss eine klare Zuweisung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Netzwerk sowie Mechanismen zur Erfolgskontrolle enthalten. Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird im Rahmen der Netzwerkarbeit weiterentwickelt und fortgeschrieben.

4.3.3 Inhaltlich soll die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage: strukturierte Darstellung bestehender Angebote Früher Hilfen, sowie nicht gedeckter Bedarf,
- Zielsetzung,
- Zielerreichung: Umsetzung und Methodik,
- Organisatorische Eingliederung der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Jugendamt,
- Räumlichkeiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle,
- Erreichbarkeit/Vertretungsregelungen,
- Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen innerhalb des Jugendamtes; insbesondere Definition der Schnittstelle zu der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle,
- Regionale politische Beschlussfassung,

- Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption,
- Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist unter namentlicher Nennung der an der Koordinierenden Kinderschutzstelle tätigen Fachkräfte, sowie der Netzwerkpartner mit Beschreibung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs, Telefonnummer und E-Mail-Adresse in geeigneter Weise zu veröffentlichen (z. B. eigene Homepage der Koordinierenden Kinderschutzstelle).

4.4 Personelle Ausstattung und berufliche Qualifikation

4.4.1 Um den fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können, sind pro Koordinierender Kinderschutzstelle in der Regel mindestens 1,5 Vollzeitstellen erforderlich. In begründeten Fällen ist eine Vollzeitstelle ausreichend; in diesem Fall ist die Sicherstellung der verlässlichen und kontinuierlichen Vertretung in der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (vgl. Nr. 4.3) konkret darzulegen.

4.4.2 Um die Organisation und den Arbeitsablauf nicht wesentlich zu beeinträchtigen, darf die regelmäßige Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft nicht unterschreiten.

4.4.3 Die eingesetzte Fachkraft muss ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Ausbildungsrichtung Soziale Arbeit oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung in einer anderen geeigneten Fachrichtung abgeschlossen haben. Sie muss über die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf sozialpädagogischem und psychologischem Gebiet sowie über einschlägige Rechtskenntnisse verfügen. Praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der Bezirkssozialarbeit oder in Spezialdiensten der Kinder- und Jugendhilfe sind nachzuweisen.

4.4.4 Die eingesetzte Fachkraft soll auf dem Themengebiet der Frühen Hilfen fortgebildet werden. Hierzu bietet das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt während der Etablierungsphase ein entsprechendes Fortbildungsangebot an. Schwerpunkte liegen in den Aufgabenbereichen „Kooperation und Vernetzung“ sowie im Bereich „frühe Kindheit“, insbesondere in der präventiven Bindungsförderung und der entwicklungspsychologischen Beratung.

4.5 Empfehlungen und Evaluation

4.5.1 Zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Umsetzung des Förderprogramms gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen fachliche Empfehlungen heraus.

4.5.2 Zur Weiterentwicklung der Strukturen im Bereich Früher Hilfen in Bayern wird das Förderprogramm evaluiert, der Zuwendungsempfänger hat an der Evaluation teilzunehmen.

4.6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

4.6.1 Durch methodische und medienwirksame Darstellung der Aufgaben und Leistungen wird ein positives Bild der Koordinierenden Kinderschutzstellen in der Bevölkerung geschaffen.

4.6.2 Die Koordinierende Kinderschutzstelle hat auf Briefköpfen und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Kennzeichnung der Räumlichkeiten das vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entwickelte Logo (download unter www.stmas.bayern.de/design/logos.htm) zu verwenden und an geeigneten Stellen auf die Internetseite www.kinderschutz.bayern.de hinzuweisen, auf der weitere und aktuelle Informationen eingestellt sind. Damit wird ein landesweit einheitliches, identifizierbares Leistungsangebot mit Wiedererkennungswert geschaffen.

4.7 Eigenbeteiligung

Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (Personalkostenzuschuss) gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5.2 Umfang der Förderung

Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft wird mit einem Festbetrag bis zu 16 500 Euro jährlich gefördert. Bei Fachkräften in Teilzeit reduziert sich die Förderung anteilig.

6. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.
Sachliche Zuständigkeit

7. Sachliche Zuständigkeit:

Die Regierungen sind für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig.

8. Antrag; Form und Frist

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (s. Nr. 5.1 Satz 2) zu stellen. 2Der aktuelle Stand bzw. die Weiterentwicklung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) ist beizufügen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt, wenn im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden und keine wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen eingetreten sind. 4Die Änderungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Antragstellung gelten ab dem Bewilligungszeitraum 2018.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Regierung eingereicht werden. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. Von den eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration weiterzuleiten.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Anhang 2

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Anhang 3

Konzept zum Einsatz von Familienhebammen und Fachkräften vergleichbarer Berufsgruppen durch das Kreisjugendamt Fürth/KoKi

Im Rahmen der Bundesinitiative Frühen Hilfen können bei Bedarf Familienhebammen und Fachkräfte vergleichbarer Berufsgruppen in Familien mit Neugeborenen und Kindern bis zum 1. Lebensjahr (in Einzelfällen bis zum 3. Lebensjahr bei Fachkräften vergleichbarer Berufsgruppen) eingesetzt werden. Der Einsatz von Familienhebammen bzw. Fachkräften vergleichbarer Berufsgruppen erfolgt gem. § 3 KKG. Das Angebot dient der Unterstützung von Schwangeren und Müttern bzw. Eltern mit Kindern im 1. Lebensjahr (in Einzelfällen bis zum 3. Lebensjahr bei Fachkräften vergleichbarer Berufsgruppen), bei denen sich ein besonderer Hilfebedarf zeigt.

Fachliche Voraussetzung

Familienhebammen gewährleisten eine achtsame Betreuung vom Beginn der Schwangerschaft an. Durch eine kompetente Begleitung wird das zukünftige, gesundheitliche Wohlergehen von Mutter und Kind gestärkt. Die Tätigkeit der Fachkraft soll die Gesunderhaltung von Mutter und Kind fördern. Das emotionale und gesundheitliche Wohlergehen von Mutter und Kind hat einen entscheidenden Einfluss auf den gelingenden Anfang als neue oder erweiterte Familie.

Fachkräfte vergleichbarer Berufsgruppen, wie Familiengesundheitspflegende (FGP), sollen vor allem belastete und benachteiligten Familien, Einzelpersonen und Gruppen den Zugang zu Gesundheitsangeboten und Leistungen des Sozial- und Gesundheitswesens erleichtern. Sie begleiten, beraten, unterstützen die Betroffenen und befähigen so zur Bewältigung ihres Alltags bzw. von Krisen.

Im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen gem. § 3 KKG sollen staatlich examinierte Hebammen mit der Zusatzqualifikation Familienhebamme sowie Fachkräfte vergleichbarer Berufsgruppen zum Einsatz kommen. Ein entsprechender Nachweis ist bei der KoKi vorzulegen.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der medizinischen und pflegerischen Beratung und Betreuung von Familien in schwierigen Lebenslagen. Das Tätigkeitsfeld der Familienhebamme bzw. der Fachkräfte vergleichbarer Berufsgruppen in der jeweiligen Familie wird in einer „Zielvereinbarung“ detailliert festgeschrieben und individuell auf die Situation und die Belastungen sowie den Bedarf in der Familie abgestimmt.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a SGB VIII hat die Familienhebamme sowie jede Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe zu Beginn und danach alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG und § 30a Abs. 1 BZRG bei der KoKi vorzulegen.

Ziele und Aufgaben

Das Angebot der Familienhebamme bzw. der Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe zur Unterstützung von schwangeren Frauen und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern stellt eine individuelle, alltagsnahe, flexible und unbürokratische Form der frühen Hilfen im Rahmen der Bundesinitiative gem. § 3 KKG dar.

Allgemeine Ziele sind:

- Frauen möglichst frühzeitig in der Schwangerschaft, spätestens jedoch nach der Geburt ihres Kindes zu erreichen
- bei medizinischen und pflegerischen Problemen eine intensive Betreuung in der Schwangerschaft und/oder im ersten Lebensjahr des Kindes durchzuführen
- auf präventive Verhaltensweisen der Frauen positiv einzuwirken sowie diese bei der Umsetzung ärztlicher Ratschläge zu unterstützen

- eine enge Zusammenarbeit mit allen an der Versorgung Beteiligten sowie den sozialen und medizinischen Institutionen zu verwirklichen.

Die Betreuung der Schwangeren und der Familien findet in der Regel im vertrauten häuslichen Bereich der Familien statt (Hausbesuch). Dabei erstreckt sich die Tätigkeit neben der allgemeinen Leistung wie Vorsorge, Schwangerschafts- und Geburtsbegleitung, Wochenbettbetreuung, Nachsorge und Stillberatung insbesondere auf die Einbettung der Familie in ein soziales Hilfenetz mit niedrigschwelligen Angeboten im Bereich der Prävention durch Motivation zur Selbsthilfe.

Die Aufgaben und Ziele im Einzelfall werden in Abstimmung zwischen der Koki-Fachkraft, der Familienhebamme bzw. der Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe und der Familie festgelegt. Der Einsatz von Familienhebammen bzw. Fachkräfte vergleichbarer Berufsgruppen ist kein Ersatz für sozialpädagogische Fachleistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII. Zur Ausführung ihres Schutzauftrages gem. Art. 14 Abs. 6 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG bzw. zur Abschätzung des Risikos zur Erkennung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Sinne des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind sie ein integrativer Teil des Hilfenetzes des Gesundheits- und Sozialbereichs und arbeiten eng mit der KoKi des Jugendamtes zusammen. Dies gilt ebenso bei der Abklärung, ob weitere Hilfen gem. §§ 27 ff SGB VIII flankierend oder nach Abschluss der Arbeit einer Familienhebamme oder einer Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe notwendig sind.

Zielgruppe

Die Familienhebamme bzw. Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe betreut schwangere Frauen sowie Mütter bzw. Eltern mit Kindern bis zu einem Jahr (ggf. bis zum dritten Lebensjahr, s.o.), die ihren Wohnsitz im Landkreis Fürth haben und die aufgrund der familiären Rahmenbedingungen besonderen Belastungen ausgesetzt sind und niederschwellige Unterstützung brauchen. Der Einsatz der Familienhebamme bzw. der Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe wirkt hier primär präventiv und erfolgt nur mit Einverständnis der Eltern sowie in Absprache mit der KoKi.

Vorgehensweise (I)

Die KoKi-Fachkraft stellt im Rahmen ihrer Beratung und aufsuchenden Hilfe im Umgang mit einer Familie fest, dass ein erhöhter Unterstützungsbedarf in einer Familie den erweiterten Einsatz einer Hebamme in der Schwangerschaft bzw. im 1. Lebensjahr des Kindes erfordert. In Absprache mit der Jugendamtsleitung hat die KoKi-Fachkraft nun die Möglichkeit, mit einer Familienhebamme bzw. einer Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe Kontakt aufzunehmen und diese zu beauftragen, in der Familie tätig zu werden. Idealerweise handelt es sich dabei um eine Fachkraft, die die Familie bereits kennt oder mit der sie schon Kontakt hatte.

Die KoKi-Fachkraft führt mit der jeweiligen Fachkraft ein gemeinsames Gespräch bzw. einen Hausbesuch bei der Familie durch, um die erste Kontaktaufnahme herzustellen. Das Einverständnis der Familie ist hierfür erforderlich. Die Fachkraft bekommt nach eingehender Abschätzung des Unterstützungsbedarfs die Möglichkeit, im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen durch KoKi in der Familie tätig zu sein und finanziert zu werden.

Die Anzahl der Stunden, der zeitliche Rahmen und die konkrete individuelle Aufgabenstellung für die jeweilige Familie wird von der Koki-Fachkraft im Einvernehmen mit der Fachkraft, der Familie und im Rahmen dieser Konzeption festgelegt.

Vorgehensweise (II)

Eine Hebamme stellt in ihrer Tätigkeit als Hebamme einen erweiterten Unterstützungsbedarf in der Familie fest, der höher ist als der durch die Krankenkasse (36h in 8 Wochen) finanzierte Einsatz als Hebamme. In diesen Fällen hat die Hebamme die Möglichkeit, Kontakt mit der Koki-Fachkraft aufzunehmen (Vernetzung) und mit ihr in einem Gespräch den Bedarf der Familie zu erläutern und abzusprechen. Die KoKi-Fachkraft holt mit Unterstützung der Hebamme alle notwendigen Informationen zur Abschätzung des Hilfebedarfs der Familie ein und führt ggf. mit der Hebamme einen Hausbesuch bei der betroffenen Familie durch. Das

Einverständnis der Familie ist hierfür erforderlich. Die endgültige Entscheidung über den Einsatz der Hebamme im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen trifft die KoKi-Fachkraft in Absprache mit der Jugendamtsleitung.

Die Anzahl der Stunden, der zeitliche Rahmen und die konkrete individuelle Aufgabenstellung für die jeweilige Familie wird von der KoKi-Fachkraft im Einvernehmen mit der Fachkraft, der Familie und im Rahmen dieser Konzeption festgelegt.

Vorgehensweise (III)

Von Seiten des Kinderarztes, des Allgemeinen Sozialdienstes, der Schwangerenberatung oder sonstiger Fachkräfte bzw. Einrichtungen wird ein Unterstützungsbedarf in der Familie festgestellt. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, Kontakt mit der KoKi-Fachkraft aufzunehmen (Vernetzung) und mit dieser in einem Gespräch den Bedarf der Familie zu erläutern und abzusprechen. Sobald alle notwendigen Informationen zur Abschätzung des Hilfebedarfs der Familie vorliegen, wird die KoKi-Fachkraft nach Vorlage des Einverständnisses der betroffenen Familie mit dieser ein Gespräch führen. Die endgültige Entscheidung über den Einsatz einer Familienhebamme bzw. Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen trifft die KoKi-Fachkraft in Absprache mit der Jugendamtsleitung.

Die Anzahl der Stunden, der zeitliche Rahmen und die konkrete individuelle Aufgabenstellung für die jeweilige Familie wird von der KoKi-Fachkraft im Einvernehmen mit der Hebamme, der Familie und im Rahmen dieser Konzeption festgelegt.

Bedarfsfestlegung und Dokumentation

Die endgültige Bedarfsfestlegung erfolgt durch die KoKi-Fachkraft. Nach Annahme des Auftrags durch die Familienhebamme bzw. Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe wird ein Zielvereinbarungsgespräch mit dem Leistungserbringer, der Familie und der KoKi-Fachkraft geführt und eine gemeinsame Zielvereinbarung unterschrieben. Das Zielvereinbarungsgespräch wird von der KoKi-Fachkraft schriftlich dokumentiert.

In der Vereinbarung werden Zeitraum, Stundenumfang und konkrete Ziele/Aufgaben, abgestimmt auf die jeweilige Familie, detailliert festgelegt. Nach individueller Absprache, jedoch spätestens nach drei Monaten nach Tätigkeitsbeginn des Leistungserbringers, erfolgt ein erstes Auswertungsgespräch/Telefonat.

Anzahl, Dauer und Inhalt der Einsätze werden von der Familienhebamme bzw. Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe einzelfallbezogen dokumentiert.

Am Ende der Einsatzzeit in der Familie steht in jedem Fall ein dokumentiertes Abschlussgespräch mit allen Beteiligten.

Datenschutz

Soweit der Familienhebamme oder der Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe zur Sicherstellung des Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder diese ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Sicherstellung des Schutzauftrags

Die Familienhebamme bzw. Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe informiert sich sachgerecht über die Verpflichtungen, die für sie aus Art. 14 Abs. 6 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG und aus § 8a SGB VIII entstehen. Sie bestätigt ihre Kenntnisnahme über diese berufliche Verpflichtung schriftlich in einer gesonderten Vereinbarung. Meldungen der Fachkräfte an das Jugendamt über eine vorliegende/vermutete Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII bzw. Art. 14 Abs. 6 GDVG gehören zur

beruflichen Pflicht einer Familienhebamme bzw. Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe und werden daher nicht honoriert.

Liegt aus Sicht der Familienhebamme bzw. Fachkraft einer vergleichbaren Berufsgruppe das Risiko einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vor, wird umgehend die KoKi-Fachkraft informiert. Falls weiterführende Maßnahmen notwendig sind, erfolgt eine Übergabe an den zuständigen ASD-Mitarbeiter.

Kann die KoKi-Fachkraft nicht erreicht werden, ist der ASD des Kreisjugendamtes Fürth unter Tel. 0911/9773-1866 zu informieren.

Außerhalb der Öffnungszeiten des Kreisjugendamtes Fürth ist bei einer festgestellten oder vermuteten Kindeswohlgefährdung die Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz über das Krisentelefon des Landkreises Fürth, Tel. 0911/9773-3333, einzuschalten.

Anhang 4

Zusammenarbeit zwischen der Koordinierenden Kinderschutzstelle – Netzwerk frühe Kindheit und dem Allgemeinen Sozialdienst des Landkreises Fürth

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der KoKi beruhen auf **Freiwilligkeit** der betroffenen Familien, Schwangeren bzw. Alleinerziehenden. Die Fachkräfte arbeiten aufsuchend und nachgehend, um Eltern / Elternteile bzw. Schwangere für eine Zusammenarbeit und bei Bedarf, für eine Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren.

Im Folgenden werden die Standards der Zusammenarbeit zwischen der KoKi und dem ASD, bezogen auf die unterschiedlichen Arbeitskontexte, beschrieben:

Zwischen den beiden Arbeitsbereichen erfolgt ein Austausch von personenbezogenen Daten **grundsätzlich nur mit Einverständnis der Betroffenen**. Eine Ausnahme bildet lediglich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ohne dass die Eltern / Elternteile die Bereitschaft zeigen, die notwendigen Hilfen anzunehmen, bzw. eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt. In diesen Fällen muss die KoKi Netzwerk frühe Kindheit, die beobachteten Gefährdungsmomente, ggf. auch ohne Einverständnis der Eltern, aber möglichst nicht ohne deren Wissen, an den ASD weitergeben.

Die KoKi erkennt einen Bedarf für HzE; und es liegt keine Bereitschaft der sorgeberechtigten Eltern / Elternteile zur Antragstellung vor (keine Kindeswohlgefährdung):

Die KoKi unterstützt aktiv eine entsprechende Antragstellung beim ASD. Die betroffenen Familien werden über HzE informiert. Sie werden zur Kontaktaufnahme mit dem ASD motiviert und es ihnen wird ihnen die Vermittlung der Kontaktaufnahme zum ASD angeboten.

Die KoKi erkennt einen Bedarf für HzE; und es liegt die Bereitschaft der sorgeberechtigten Eltern/Elternteile zur Antragstellung vor (keine Kindeswohlgefährdung):

Im Rahmen der Beratung und Motivation durch die Koki soll den Eltern/Elternteilen eine Vorstellung von möglichen Hilfen zur Erziehung vermittelt werden, es erfolgt jedoch keine Festlegung oder Fokussierung auf eine bestimmte Hilfeart.

Den Eltern / Elternteilen wird ein gemeinsames Gespräch mit der zuständigen ASD-Fachkraft vorgeschlagen. Insoweit die Eltern / Elternteile mit einem solchen Gespräch einverstanden sind, wird von Seiten der KoKi angeboten, einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

Von Seiten der Koki wird das Einverständnis der Eltern / Elternteile eingeholt, die für die Bedarfsfeststellung und Hilfeeinleitung notwendigen Informationen an die Fachkraft des ASD weitergeben zu können. Dies soll im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches mit dem ASD erfolgen.

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, die KoKi-Mitarbeiterin bei Entscheidungskonferenzen mit einzubeziehen.

In der Regel endet die Zusammenarbeit zwischen den Eltern/Elternteilen und der KoKi mit dem Übergabegespräch.

Aufgaben der Koordinationsstelle bei Vorliegen eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung bzw. bei Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung:

Die Fachkräfte der Koki nehmen den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII wahr, indem sie bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine verbindliche kollegiale Beratung innerhalb ihres Bereichs zeitnah durchführen. In diese Beratungen ist die Sachgebietsleitung ggf. einzubeziehen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Fachkräfte wirken bei den Eltern / Elternteilen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Falls niedrigschwellige Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden, informieren die Fachkräfte der KoKi den Allgemeinen Sozialdienst.

Eine solche Informationsweitergabe erfolgt mit Wissen der Betroffenen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Mit Einverständnis der Eltern soll eine solche Informationsweitergabe auch in deren Beisein, im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches, erfolgen, wenn dies fachlich geboten ist.

Lediglich in ganz akuten Situationen erfolgt eine solche Mitteilung telefonisch. Ergänzend zu der persönlichen bzw. telefonischen Mitteilung erstellt die KoKi für den ASD einen Bericht über die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, die bisherigen Hilfen und die vorhandenen Ressourcen der Eltern / Elternteile.

Eine solche Mitteilung erfolgt so früh wie möglich.

Die weitergehende Prüfung der Kindeswohlgefährdung, eine Hilfevermittlung oder eine Intervention zum Schutz des Kindes erfolgt dann durch den Allgemeinen Sozialdienst bzw. im Rahmen einer Entscheidungskonferenz.

Vermittlung von (werdenden) Eltern/Müttern durch den ASD an die Koordinationsstelle:

Die Fachkräfte des ASD können Schwangere und Eltern / Elternteile von Kindern im Alter von 0-6 Jahren an die KoKi im Sinne einer Empfehlung verweisen. Die Verantwortung für die Inanspruchnahme der Hilfen und Angebote der KoKi verbleibt bei den Eltern.

Weiterhin können die Fachkräfte des ASD **auf Wunsch und mit Wissen** der Schwangeren und Eltern / Elternteile von Kindern im Alter von 0-6 Jahren auch die Vermittlung an die Koki-Stelle übernehmen und den Kontakt damit verbindlich herstellen.

- Die Informationsweitergabe erfolgt **in der Regel im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches**.
- Im Rahmen eines solchen Übergabegespräches ist zu klären, ob und ggf. bezogen auf welche Aufgaben der ASD weiterhin mit der Familie zusammenarbeitet und in welcher Weise die weitere Kooperation zwischen beiden Stellen dann erfolgen wird.
- In der Regel sollte aber eine Parallelstruktur vermieden werden.

Anhang 5

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

Anhang 6

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Anhang 7

Vereinbarung zwischen dem Familienzentrum Zirndorf e.V. als Projektträger und dem Kreisjugendamt Fürth / KoKi - Netzwerk frühe Kindheit

Um Familien im Landkreis Fürth durch den Einsatz von ehrenamtlichen Familienpaten im Sinne des Netzwerks Familienpaten Bayern bei der Bewältigung von Alltags-herausforderungen für einen begrenzten Zeitraum zu entlasten, wird folgende Vereinbarung für die Zusammenarbeit geschlossen:

§ 1 Basis der Kooperationsvereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des Projektes „ehrenamtliche Familienpaten im Landkreis Fürth“.
- (2) Basis der Kooperationsvereinbarung sind die jeweiligen in beiden Einrichtungen bestehenden Konzeptionen und Leitlinien. Dies ist für die Kooperationspartner das Konzept des Netzwerks Familienpaten Bayern e.V. Für das Kreisjugendamt / Koki - Netzwerk frühe Kindheit gelten darüber hinaus die Bundesstiftung Frühe Hilfen und deren Durchführungsbestimmungen.
- (3) Das Familienzentrum Zirndorf wird im Rahmen des Kooperationsvertrages mit dem Netzwerk Familienpaten Bayern e.V. tätig. Modifizierungen in Hinsicht auf die regionalen Bedürfnisse sprechen die Kooperationspartner miteinander ab.

§ 2 Funktionen und Koordination

- (1) Die Kooperationspartner setzen sich gemeinsam dafür ein, dass Familien im Landkreis Fürth wohnortnah und bedarfsorientiert unterstützende und begleitende Hilfsangebote über das Familienpaten-Projekt erhalten.
- (2) Die Verantwortung für die konzeptionelle und operative Durchführung des Projektes „Familienpaten“ liegt beim Familienzentrum Zirndorf als Projektträger.
- (3) Das Familienzentrum Zirndorf klärt Inhalt, Zeitrahmen und Umfang des Einsatzes der Familienpaten, individuell auf die Situation sowie den Bedarf der Familie abgestimmt. Darüber hinaus erfolgt in jedem Einzelfall eine Abstimmung mit der KoKi-Fachkraft.
- (4) Das Familienzentrum Zirndorf übernimmt zur Umsetzung des Familienpatenprojekts insbesondere folgende Aufgaben:
 - Fachliche Auswahl geeigneter Ehrenamtlicher
 - Schulung der Ehrenamtlichen
 - Auswahl der Familien, deren Bedarf dem Angebot entspricht
 - Einsatz der Ehrenamtlichen in passende Familien
 - Fachliche Begleitung der Ehrenamtlichen (i.d.R. dreiwöchentliche Treffen und bei Bedarf Einzelgespräche)
 - Teilnahme an Netzwerktreffen mit der KoKi und anderen Kooperationspartnern
 - Organisation einer einmal jährlich stattfindenden halbtägigen Weiterqualifizierung für die Familienpaten in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der KoKi
 - Dokumentation und Führung der Statistiken bzgl. „Familienpaten Bayern“ und „Bundesstiftung Frühe Hilfen“
 - Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der KoKi, s. § 3
 - Schriftliche Information und Weitergabe der Daten an die KoKi-Fachstelle jeweils bei Beginn und Ende einer Patenschaft.

Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine Anpassung der beschriebenen Aufgaben jederzeit möglich.

- (5) Im Rahmen der Kooperation übernimmt die KoKi folgende Aufgaben:
 - Teilnahme an einem etwa drei Mal jährlich stattfindenden fachlichen Austausch mit dem Kooperationspartner
 - Weitergabe von Informationen über das Familienpatenprojekt an Familien, die sich an die KoKi-Fachkraft wenden
 - Abrechnung der Fahrtkosten, der Kosten für die jährliche Weiterbildung der Familienpaten sowie des Flyerdrucks
 - Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Familienzentrum Zirndorf, s. § 3
- (6) Projektanpassungen stimmen die Kooperationspartner miteinander ab.

§ 3 Nutzungsrechte und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Jeder Kooperationspartner kann eigenständig über seine Arbeit berichten. Dabei ist in geeigneter Form auf die Kooperationspartner hinzuweisen. Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig vorab. Bei gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit erfolgt eine Abstimmung mit dem Büro des Landrats.

(2) Im Sinne einer projektbezogenen Corporate Identity verwenden die Kooperationspartner gemeinsam erstellte öffentlichkeitswirksame Materialien (Veranstaltungsflyer, Informationsflyer). Die Inhalte werden angelehnt an die Vorgaben des Netzwerks Familienpaten Bayern und ggf. entsprechend den eigenen Bedürfnissen modifiziert. Im Hinblick auf das Design sind die Vorgaben des Landkreises Fürth zum Corporate Design sowie die Vorgaben des Familienzentrums zu beachten.

(3) Zur Gewährleistung ausreichend besetzter Schulungen (mind. 8 Teilnehmer) können Schulungen mit Teilnehmern aus anderen Kommunen zusammengelegt und gemeinsam durchgeführt werden. Entstehende Kosten werden von den Kooperationspartnern anteilig übernommen.

§ 4 Finanzierung des Projekts

(1) Das Kreisjugendamt Fürth stellt dem Familienzentrum als Projektträger jährlich bis zu 12.000,00 Euro zur Verfügung. Das Familienzentrum legt die entsprechenden Abrechnungen nach Maßgabe der Bundesstiftung vor.

Der Betrag ist zur Kostendeckung der in § 2 Abs. 4 genannten Aufgaben bestimmt.

(2) Das Kreisjugendamt übernimmt zudem folgende Ausgaben (jährlich bis zu 3.000,00 €):

- Kosten der jährlichen Fortbildung für die Freiwilligen nach vorheriger Absprache des Kostenrahmens
- Fahrtkosten der Familienpaten/innen
- Druck der Flyer für das Projekt

§ 5 Sicherstellung des Schutzauftrages

(1) Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes/ Jugendlichen wird durch die Koordinatoren des Familienzentrums eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, bei der die insoweit erfahrene Fachkraft (Isofa) des Kreisjugendamtes, Tel.: 0911 / 9773-1272, hinzuzuziehen ist. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist. Die KoKi-Fachkraft wird ebenfalls informiert. Außerdem wirken die Koordinatoren des Familienzentrums bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten und informieren den ASD, Tel.: 0911 / 9773-1865, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten des Kreisjugendamtes Fürth ist bei einer festgestellten oder vermuteten Kindwohlgefährdung die Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz über das Krisentelefon des Landkreises Fürth, Tel.: 0911/9773-3333, einzuschalten.

§ 6 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Soweit den Koordinator*innen zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder diese ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Information zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 SGB VIII zu beachten.

(2) Die Kooperationspartner werden Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, auch nach der Kooperation vertraulich behandeln und Dritten gegenüber nicht offenlegen.

§ 7 Geltungsdauer & Auflösung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2020 und wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann jederzeit einvernehmlich durch beide Kooperationspartner aufgelöst werden. Unabhängig davon hat jeder Kooperationspartner die Möglichkeit die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur rechtzeitigen gegenseitigen Information, wenn die unter §§ 2 – 6 vereinbarten Aufgaben und Leistungen nicht mehr erfüllt werden können.

Anhang 8

Konzept für individuelles Haushaltstraining

Ziele des individuellen Haushaltstrainings

In Lebenssituationen, die Menschen als sehr belastend erleben, benötigen viele verstärkt Unterstützung und Beratung von außen. Dies kann z.B. in einer akuten Beziehungskrise oder in einer Trennungssituation sein. Auch die Geburt eines (weiteren) Kindes kann das bis dahin vorhandene familiäre Gleichgewicht aus dem Lot bringen.

Wenn gleichzeitig von der eigenen Herkunftsfamilie keine Grundregeln bzgl. der Alltagsorganisation und Ordnung vorgelebt oder weitergegeben wurden, verschärfen sich Konflikte und Problemlagen schnell zu scheinbar unüberwindlichen Hürden. In manchen Familien wurde die Gestaltung einer angenehmen Umgebung, einer gesunden Lebensweise und einer geordneten Lebensführung selten oder nie als positiv und bereichernd erlebt.

Das individuelle Haushaltstraining soll Hilfestellungen bei der Erlangung von Kenntnissen für die Haushaltsführung und bei der praktischen Umsetzung im Haushalt anbieten. Ziel soll dabei sein, mit den Eltern einen Weg zu finden, überfordernde Tätigkeiten im Haushalt nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu erkennen, Wissen zu fördern und schließlich Veränderungen konkret anzugehen und dauerhaft zu verfestigen.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle legt dabei den Fokus auf die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren und gleichzeitig auf eine Verbesserung der gesamtfamiliären Situation. Mit dem Haushaltscoaching sollen u.a. die räumlichen Bedingungen für Kinder, wie z.B. Platz zum Spielen, die finanziellen Rahmenbedingungen und die Ernährung der Kinder verbessert werden und gleichzeitig soll somit präventiv zum Schutz der Kinder beigetragen werden.

Das Aufräumen und Strukturieren führen dabei auch zu einer Strukturierung der inneren Befindlichkeit der Eltern und damit der Kinder – „ein geordnetes Äußeres führt zu innerer Ordnung“. Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem befriedigenden Leben für die ganze Familie.

Coaching-Inhalte

Der Überbegriff für die Inhalte des Haushaltscoachings ist „Strukturierung“.

Struktur soll in verschiedenen Bereichen geschaffen werden:

- Haushalt
 - Zeitplan erstellen
 - Wohnungsausstattung planen
 - Haushaltsmanagement
 - Wäschepflege
 - Wohnungsreinigung
 - Vorratshaltung und Küchenausstattung

- Ernährung
 - Kühlschrankcheck („welche Lebensmittel werden gegessen?“)
 - Einkaufsberatung (gesund und kostengünstig einkaufen)
 - Essensplan
 - gesundes Kochen für Kind und Familie
 - Pausenbrot für Kinder
 - Rituale einführen (feste Essenzeiten, feste Essensplätze usw.)

- Finanzen
 - Geldeinteilung / Einkauf mit wenig Geld
 - Haushaltsplan

Das Coaching stellt eine präventive Hilfe dar – eine Betreuung von sogenannten „Messie-Wohnungen“ ist nicht angedacht.

Organisation / Durchführung des Coachings

Die Vorbereitung und Durchführung des Coachings wird durch Fachkräfte für Hauswirtschaft ausgeführt. Diese begleiten die Familien nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Zeitlicher Rahmen

Dieser wird individuell nach den vorliegenden Bedürfnissen der Familie gestaltet. Es wird durchschnittlich von 2 - 6 Stunden pro Woche ausgegangen. Ziel ist eine Reduzierung der Stunden und eine Dauer von max. einem halben Jahr.

Ort / Termine

Die Arbeit der Fachkräfte für Hauswirtschaft findet aufsuchend in den Wohnungen der Familien statt. Die Termine werden in Absprache mit den Familien festgelegt. Es können auch Abendtermine stattfinden.

Durchführung

Am Haushaltscoaching teilnehmende Familien werden zunächst über die KoKi betreut. Diese stellt den präventiven Bedarf fest und leitet den Erstkontakt zwischen Familie und Fachkraft für Hauswirtschaft ein.

Ein erstes Gespräch zur konkreten Einleitung eines Haushaltscoachings findet gemeinsam mit KoKi, der Fachkraft für Hauswirtschaft sowie den Eltern bzw. dem Elternteil statt. Bei Bedarf wird ein weiterer Termin zum Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Familie festgelegt.

Ziele und Inhalte des Coachings, sowie Stundenanzahl und Zeitraum werden gemeinsam formuliert und in der o.g. Vereinbarung festgehalten.

Während des Coaching-Zeitraumes finden Gespräche zwischen KoKi, der Familie und der Fachkraft für Hauswirtschaft nach Bedarf und spätestens nach 3 Monaten statt. Eine Schweigepflichtentbindung ist hierbei unbedingte Voraussetzung.

Formen der Zusammenarbeit

Die Fachkräfte für Hauswirtschaft arbeiten als Honorarkräfte beim Kreisjugendamt Fürth. Die Zusammenarbeit wird durch eine schriftliche Vereinbarung verbindlich geregelt. Auch eine Vereinbarung zum § 8a SGB VIII wird abgeschlossen.

Sie sind eng an die Koordinierende Kinderschutzstelle des Kreisjugendamtes Fürth angebunden. Hier werden evtl. auftretende psychosoziale Problematiken fachlich begleitet.

Anhang 9

Konzept für den Offenen Treff für junge Familien in Wilhermsdorf

Zielgruppe:

Hierzu zählen zunächst Alleinerziehende und Familien mit Kleinkindern von 0 bis 2 Jahren. Sobald ein zweiter Raum zur Verfügung steht, sollen auch Schwangere in die Zielgruppe mit aufgenommen und für diese Gruppe ein spezielles Angebot entwickelt werden.

Ziele:

1. Ergänzung der Angebotslandschaft in Wilhermsdorf
2. Aufbau eines Beratungsangebotes für Familien: Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten in Bezug auf Erziehung, Elternschaft, Finanzen, Ausbildung, Schwangerschaft, Paarentwicklung usw.
3. Bei Bedarf Hinführung zur Annahme von weiterer Unterstützung: Frühe Hilfen und Jugendhilfemaßnahmen
4. Angebot der Begleitung während der ersten Lebensjahre des Kindes
5. Förderung der Kontaktmöglichkeiten für Familien untereinander
6. Vermittlung positiver Erfahrungen mit KoKi und Jugendamt, um den Weg zur Kontaktaufnahme bei Bedarf zu erleichtern
7. Entwicklung von Gruppenangeboten vor Ort nach Bedarf der Eltern und Kinder:
Z. B. Babymassage, Stillgruppe usw.
8. Aufbau von Vertrauen zwischen Beraterinnen und Eltern

Angebot:

Name:

Offener Treff für junge Familien in Wilhermsdorf

Zeit:

Wöchentlich am Dienstag von 9:30 bis 11 Uhr

Anmeldung

ist nicht erforderlich, Kosten 1 € pro Frühstück

Personalbedarf:

Es ist jeweils 1 Mitarbeiterin und 1 Ehrenamtliche anwesend:

Frau Kohl und Frau Kramer, Schwangerenberatung

Frau Schmidt, Kinderkrankenschwester der KoKi

Frau Albert, KoKi

Frau Eibner, ehrenamtliche Mitarbeiterin

Ablauf:

1. Begrüßungsritual: Singen, Musik, Bewegung
2. Thematischer Input mit Gesprächsrunde für die Eltern, abwechselnd mit einem Thema für Kinder (z. B. Natur, Familie, Körper usw.)
3. gemeinsames Frühstück
4. Freies Kinderspiel im Kreis der Eltern
5. Abschlussritual: Lied

Öffentlichkeitsarbeit:

Kontakt wurde schon aufgenommen mit allen Leiterinnen der Kitas und Kirchengemeinden.
Fr. Kohl, Leitung der Schwangerenberatung, besuchte die bestehende Krabbelgruppe von Fr. Zink.
Kontakttaufnahme, um über das konkrete Angebot zu informieren, erfolgte mit folgenden Personen:

- Ärzte: Dr. Ihle, Dr. Girke und Frühinsfeld
- Kontakt zu Norma durch Fr. Rath, ASD
- Kirchengemeinden
- Apotheke
- Kitas

Raum:

Der Treff findet seit November 2017 im „Hausmeisterhaus“ statt.

Flyer/Handzettel:

Als Flyer wurde ein DIN A 5 Blatt bedruckt.

Kosten:

- Essen und Trinken (Brezen, evtl. Obst, Wasser, evtl. Kaffee und Tee)
- Materialanschaffungen wie Spielsachen, Krabbelteppich
- Honorar der Kinderkrankenschwester

Die Finanzierung erfolgt anteilig in Kooperation zwischen der Schwangerenberatung und der KoKi,
Der Beginn des Angebotes war am 25.04.2017.

Weiterführende Ideen:

Wenn das Angebot gut ankommt, soll es parallel zum Offenen Treff weitere Angebote für die Eltern geben:

- Interessensgruppen, z. B. Stillgruppe, Babymassagegruppe, je nach Interesse der Eltern und unseren Möglichkeiten
- Einzelberatung, z. B. Schwangerenberatung, Beratung durch KoKi

Anhang 10

Konzeption für eine offene Sprechstunde der Familienhebamme im Café Samocca mit individuellem Clearing „FamHeb-Sprechstunde“ für die Stadt und den Landkreis Fürth

Die FamHeb-Sprechstunde ist ein Kooperationsprojekt der Jugendämter der Stadt und des Landkreises Fürth mit der Familienhebamme Frau Sielhorst.

Ausgangssituation:

Durch die Einsätze von Kinderkrankenschwestern über die KoKi in den Jahren 2013 bis 2016 konnten bisher in Stadt und Landkreis Fürth Familien erreicht und unterstützt werden. Die Fachkräfte der KoKi und ihre Netzwerkpartner arbeiten weiter daran, Familien niedrigschwellig zu erreichen und über die Angebote der Bundesinitiative Frühe Hilfen zu informieren. Das Angebot wurde von den Familien aber nicht vollständig ausgeschöpft.

Es scheint daher notwendig andere, deutlich niedrigschwellige Zugänge für besonders belastete Familien mit kleinen Kindern zu finden, um adäquate, präventive Hilfen anbieten zu können.

Die erfahrene Familienhebamme Frau Sielhorst hat Kontakt zu Familien mit besonderen Belastungen, kann aber weitergehenden Unterstützungsbedarfen im Rahmen ihrer üblichen Hebammentätigkeit nicht nachkommen, bzw. die Mütter/Eltern nicht ausreichend für weitergehende Hilfen durch die Jugendhilfe oder freie Träger motivieren, weil die Krankenkassen die Kosten für diese Tätigkeit nicht übernehmen.

Oft bestehen von Seiten der Eltern Vorbehalte, andere Hilfen anzunehmen. Manchmal wird auch von den Eltern die eigene Überforderung oder das fehlende Wissen nicht wahrgenommen. Die Eltern vertrauen aber der Hebamme und lassen sich von ihr zur Annahme von Unterstützung motivieren, bzw. zu KoKi und anderen Fachstellen vermitteln.

Zielsetzung der Kooperation:

- Information im niedrigschwelligen Rahmen des Cafés über elternerrelevante Themen wie Ernährung und Pflege, sowie über Unterstützungsangebote
- Erkennen von Problemlagen und eventuellem Hilfebedarf, sowie auf Wunsch der Eltern 1 - 2 individuelle Clearinggespräche mit der Familienhebamme anbieten
- Müttern oder Vätern soll damit der Zugang zu Frühen Hilfen und zur KoKi erleichtert werden, sowie Hemmschwellen gegenüber der Jugendhilfe abgebaut werden

Die Familienhebamme übernimmt in Anbindung an die KoKi eine Lotsenfunktion für Familien im Bereich der Frühen Hilfen.

Durchführung der Familienhebammensprechstunde im Café Samocca mit individuellem Clearing:

Das Café Samocca hat von Montag bis Samstag von 9 bis 19 Uhr geöffnet. Es ist ein Inklusionsprojekt der Lebenshilfe Fürth und der Dambacher Werkstätten für Behinderte gGmbH. Es ist für Eltern attraktiv, weil es über einen eigenen Spielbereich für Kinder verfügt.

Für 1,5 Stunden steht die Familienhebamme im Rahmen einer offenen Hebammensprechstunde jeweils am Montag von 15:00 bis 16:30 Uhr als Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und Säuglingspflege zur Verfügung. Dieses offene Setting erscheint als eine günstige Voraussetzung, um insbesondere Schwangere und Mütter ansprechen zu können, die von sich aus keinen Zugang zu professioneller Unterstützung suchen.

Die Familienhebamme kann darüber hinaus durch eine individuelle, vertrauliche Beratung von **1 bis 2 Stunden wöchentlich eine Clearingfunktion** übernehmen und bei Bedarf für die **Weitervermittlung an die zuständige KoKi** oder andere Fachstellen im Bereich Früher Hilfen motivieren.

Eckpfeiler der Zusammenarbeit:

- Die „Familienhebammensprechstunde“ im Café Samocca ist ein Angebot der Frühen Hilfen

- Für jede wöchentliche Sprechstunde kann die Hebamme 110 € abrechnen. Die Pauschale beinhaltet die offene Sprechstunde von 1,5 Stunden im Café Samocca Fürth, dafür benötigte Fahrtzeit und Fahrtkosten, sowie die dazugehörige Dokumentation. Stadt und Landkreis Fürth teilen sich die Kosten.
- Zusätzlich kann die Familienhebamme bei Bedarf auch 1 bis 2 Stunden für individuelle, vertrauliche Beratungs- bzw. Clearinggespräche zur Motivation der Familie und zur Vermittlung von Hilfen leisten.
- Im Rahmen der individuellen Beratung werden Beratungszeit, Zeit der Dokumentation und die dafür anfallende Raummiete in Rechnung gestellt.
- Höhe des Stundenhonorars für die individuelle Beratung:
Stadt Fürth 43,00 €
Landkreis Fürth 42,83 €
Fahrtzeit und Fahrtkosten sind darin enthalten und können nicht extra berechnet werden. Das Honorar für die individuelle Beratung wird der zuständigen KoKi in Rechnung gestellt.
- Die Familienhebamme dokumentiert ihre Beratungen und wertet diese in anonymisierter Form aus. Die anonyme Statistik erhält die KoKi. Einmal jährlich erfolgt eine gemeinsame Auswertung der bisherigen Statistik und der Akzeptanz des Angebotes bei den Familien.
- Die Familienhebammensprechstunde und die Kooperation mit dem Kreisjugendamt Fürth/KoKi und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien/KoKi der Stadt Fürth werden mit einem Flyer beworben, den die KoKi als Projektträger entwirft und finanziert. Die Kooperation zwischen Jugendamt und Familienhebamme wird auf dem Flyer deutlich benannt.
- Der Flyer soll von den Netzwerkpartnern gezielt an Eltern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf mit dem Ziel weitergegeben werden, für den Besuch der Hebammensprechstunde zu motivieren. Die Netzwerkpartner werden über die FamHeb-Sprechstunde von der Hebamme und der KoKi informiert, evtl. durch einen gemeinsamen Besuch bei einzelnen Netzwerkpartnern.
- Möglichst zeitnah soll das Angebot durch die Projektträger in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- Die Familienhebamme ist über einen regelmäßigen Austausch mit der KoKi in das Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden.
- Die Familienhebamme wird auf die Verpflichtungen, die für sie aus Art. 14 Abs. 6 des Gesundheitsdienst - und Verbraucherschutzgesetzes - GDVG und aus § 8a SGB VIII entstehen, hingewiesen.
- Die Zusammenarbeit endet zum 31.12.2017. Sofern es für die Bundesinitiative Frühe Hilfen eine Fortsetzung gibt, kann eine neue Vereinbarung für die Folgezeit getroffen werden.

Anhang 11

Hinweise zum Datenschutz und Einwilligungserklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Arbeitsbereich: KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der **Landkreis Fürth** verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem Landkreis Fürth Kontakt aufnehmen:

- per Post: Im Pinderpark 2,
90513 Zirndorf
- per Telefon 0911 9773 - 0
- per Telefax 0911 9773 - 1113
- per E-Mail: info@lra-fue.bayern.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des Landratsamtes können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- per Post: Landratsamt Fürth,
Datenschutzbeauftragter,
Postfach 1407, 90507 Zirndorf
- per Telefon: 0911 9773 - 1023
- per E-Mail: Datenschutz@lra-fue.bayern.de

Ihre Angaben werden im Rahmen von KoKi – Netzwerk frühe Kindheit benötigt, um Sie entsprechend Ihrem **individuellen Bedarf** über Unterstützungsangebote zu beraten und auf Wunsch dorthin zu vermitteln.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Sie u. U. nicht richtig beraten und ggf. keine Unterstützungsangebote vermitteln. Ihre Daten werden nur mit Ihrer Einwilligung an andere Fachbereiche im

Jugendamt bzw. andere Empfänger (z. B. Gesundheitswesen und Anbieter von Angeboten der Frühen Hilfen) weitergegeben.

Ihre Daten unterliegen der Schweigepflicht und dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 203 StGB, 65 SGB VIII übermittelt werden.

Wir speichern Ihre Daten nur, solange wir sie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form mit den technischen und organisatorischen Maßnahmen eines IT-Sicherheitskonzepts oder verarbeiten diese in gedruckter Form. Die Daten werden zehn Jahre nach Abschluss der Bearbeitung oder anderweitiger Erledigung gelöscht bzw. vernichtet.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbe-

- sondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Unterstützungswunsch zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzu-schränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen, und es noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
 - Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.
 - Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit zu **widersprechen**.
 - Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Wagmüllerstr. 18, 80538 München, Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de) **beschweren**.

Informationen zum Datenschutz gem. Art.13 EU-DSGVO finden Sie unter: www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten unter der Nummer: 24.14 oder zur Einsicht in der Dienststelle.

Ich willige in die Datenverarbeitung ein:

_____, _____
Ort, Datum

Elternteil 1:
Name, Vorname:

Elternteil 2:
Name, Vorname:

Unterschrift

Unterschrift

Anhang 12

Konzeption für eine offene Sprechstunde der Familienhebamme im Nordstadt-Treff in Zirndorf mit individuellem Clearing für den Landkreis Fürth

Die „Offene Hebammensprechstunde“ ist ein Kooperationsprojekt zwischen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit für den Landkreis Fürth und der Familienhebamme Frau Sielhorst im Nordstadt-Treff Zirndorf nach § 3 KKG.

Ausgangslage:

Die Angebote der Frühen Hilfen und insbesondere die Angebote, die durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen installiert werden können, sind erfreulicherweise bei Familien und Fachkräften in zunehmendem Maße bekannt. Dies zeigt sich darin, dass das Angebot der Unterstützung durch Gesundheitsfachkräfte von Familien immer mehr angenommen wird.

Vorrangig sollen besonders belastete Familien durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen unterstützt werden. Diese sind aber teilweise skeptisch gegenüber Fachkräften oder erkennen häufig keinen Unterstützungsbedarf für die Familie. Der Förderung der Kinder wird ein niedriger Stellenwert beigemessen. Dementsprechend werden präventive Angebote eher selten genutzt.

Die Nordstadt in Zirndorf gilt als sozialer Brennpunkt, da hier günstiger Wohnraum zur Verfügung steht, den vor allem Familien mit geringerem Einkommen und Bildung nutzen.

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms "Soziale Stadt" wurde 2003 das Quartiers-management Nordstadt-West in Zirndorf eingerichtet, welches die Koordination der sozialen Arbeit im Stadtteil übernimmt. Im Nordstadt-Treff finden **regelmäßige Angebote für Kinder, Erwachsene und Senioren statt.**

In diesem Rahmen soll eine offene Hebammensprechstunde einer Familienhebamme installiert werden. Dieses offene Setting scheint eine günstige Voraussetzung zu sein, um insbesondere Schwangere und Mütter ansprechen zu können, die von sich aus keinen Zugang zu professioneller Unterstützung suchen. Hebammen genießen in der Regel das Vertrauen der Familien. Die Familienhebamme kann daher als Brückenglied zwischen der Gesundheits- und der Jugendhilfe fungieren.

Das wohnortnahe, niedrigschwellige Angebot soll darauf hinwirken, dass die Bewohner des Viertels rechtzeitig präventiv unterstützt werden können. Die offene Sprechstunde findet zunächst einmal im Monat statt. Wenn das Angebot auf hohe Akzeptanz stößt, wird gemeinsam überlegt, ob es häufiger durchgeführt werden kann.

Zielgruppe des Angebotes sind Schwangere und Familien mit Kindern bis zwei Jahren.

Zielsetzung:

- Gesprächsangebot in der Gruppe im niedrigschwelligen Rahmen zu elternrelevanten Themen wie Ernährung, Pflege und Schlaf-wach-Rhythmus sowie zu Unterstützungsangeboten,

- den Eltern Kontaktknüpfen mit anderen Eltern und den Aufbau eines sozialen Netzes ermöglichen,
- Erkennen von Problemlagen und eventuellem Hilfebedarf sowie, auf Wunsch der Eltern, 1 - 2 individuelle Clearinggespräche pro Familie mit der Familienhebamme anbieten,
- Müttern und Vätern den Zugang zu Frühen Hilfen und zur KoKi erleichtern, sowie Hemmschwellen gegenüber der Jugendhilfe abbauen.

Die Familienhebamme übernimmt in Anbindung an die KoKi eine Lotsenfunktion für Familien im Bereich der Frühen Hilfen.

Durchführung der offenen Sprechstunde:

Für 1,5 Stunden steht die Familienhebamme 1 Mal monatlich an einem fest vereinbarten, regelmäßigen Tag im Rahmen einer offenen Hebammensprechstunde als Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und Säuglingspflege zur Verfügung.

Die Familienhebamme kann darüber hinaus durch eine individuelle, vertrauliche Beratung von 1 bis 2 Stunden pro Familie eine Clearingfunktion übernehmen und bei Bedarf für die Weitervermittlung an die KoKi oder andere Fachstellen im Bereich Früher Hilfen motivieren.

Der Nordstadt-Treff Zirndorf stellt hierfür kostenlos einen geeigneten Raum zur Verfügung.

Weitere Durchführungsmodalitäten:

- Kosten:

Jede Sprechstunde wird mit einer Pauschale von 100 € vergütet. Diese beinhaltet die offene Sprechstunde von 1,5 Stunden im Nordstadt-Treff in Zirndorf, dafür benötigte Fahrtzeit und Fahrtkosten, sowie die dazugehörige Dokumentation und Vorbereitung.

Im Rahmen der Clearinggespräche kann die Zeit für die Beratung und die Dokumentation in Rechnung gestellt werden.

Die Höhe des Stundenhonorars für die individuelle Beratung beträgt 42,83 €.

Fahrtzeit und Fahrtkosten sind darin enthalten und können nicht extra berechnet werden.

- Dokumentation:

Die Familienhebamme dokumentiert in anonymisierter Form Fallaufkommen, Wohnort der Familien und Themen der Sprechstunde, sowie Anzahl der individuellen Beratungen unter Verwendung einer anonymen Fallnummer. Mindestens jährlich erfolgt eine gemeinsame Auswertung der bisherigen Statistik und der Akzeptanz des Angebotes bei den Familien. Das Angebot wird eingestellt, wenn es nicht ausreichend angenommen wird.

- Öffentlichkeitsarbeit:

Die Familienhebbammensprechstunde und die Kooperation mit dem Kreisjugendamt Fürth/KoKi werden mit einem Flyer beworben, den die KoKi als Projektträger entwirft und finanziert. Die Kooperation zwischen Jugendamt und Familienhebamme wird auf dem Flyer benannt.

Nach Absprache kann das Projekt auf Plattformen im Internet beworben werden.

Die Netzwerkpartner werden über das Projekt informiert mit dem Ziel insbesondere Eltern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf für den Besuch der Hebammensprechstunde zu motivieren.

- Netzwerk:
Die Familienhebamme ist in das Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden.
- Kindeswohl:
Die Familienhebamme wird auf die Verpflichtungen, die für sie aus Art. 14 Abs. 6 des Gesundheitsdienst - und Verbraucherschutzgesetzes - GDVG und aus § 8a SGB VIII entstehen, hingewiesen.